



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 „Verbrauchermarkt Westerwieher Straße“ und 99. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Entwurf zur erneuten Offenlage



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Rietberg

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293
„Verbrauchermarkt Westerwieher Straße“ und
99. Änderung des Flächennutzungsplans**

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Rietberg
Bolzenmarkt 4 - 6
33397 Rietberg

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, den 28.02.2019
[Nachträge vom 26.09.2019](#)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans ..	3
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	4
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	12
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	12
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	14
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	16
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	16
2.3.1.1	Derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario)	17
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	19
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	21
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	21
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	27
2.3.3	Fläche	32
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	33
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	33
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	33
2.3.4	Boden	34
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	34
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	36
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	36
2.3.5	Wasser	38
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	38
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	39
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	40
2.3.6	Klima und Luft	41

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	41
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	42
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	42
2.3.7	Landschaft.....	43
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	43
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	44
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	44
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	45
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	45
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	46
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	46
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen.....	46
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	47
2.5	Kumulative Auswirkungen	47
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	49
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	49
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	50
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen ...	51
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	53
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	54
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	55
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	57
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	58
9	Literaturverzeichnis.....	62

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Räumlicher Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 293 (rote Linie) sowie die 99. FNP-Änderung der Stadt Rietberg (schwarze Linie), unmaßstäblich.....	1
Abb. 2	Bestehende (links) und im Rahmen der 99. FNP Änderung geplante (rechts) Darstellungen des FNP der Stadt Rietberg, unmaßstäblich	6
Abb. 3	Geplante Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 293 (Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Loh, 2019)	7
Abb. 4	Darstellung der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvoller Bereiche im Umfeld der Planflächen (rot abgegrenzt) (unmaßstäblich) ...	9
Abb. 5	Abgrenzung der Nutzungsstrukturen im Luftbild einschließlich der Standorte der bereits gefälltten Bäume, unmaßstäblich	22
Abb. 6	Örtliche Bestandssituation (Sommer 2018) mit versiegelten Flächen, einem Wohnhaus, brachgefallenen Bereichen und einer randlichen Ackerfläche	23
Abb. 7	Ehemaliger Baumbestand im Plangebiet (Sommer 2017), oben: Kastanie und Kopfweiden, unten: Birke.....	24
Abb. 8	Lage der städtischen Parzelle für die Ersatzpflanzungen im Kontext zu den räumlichen Geltungsbereichen der Planungen, unmaßstäblich	28
Abb. 9	Auszug aus der Bodenkarte des Geologischen Dienstes (IMA GDI.NRW 2018) im Bereich der Planflächen, unmaßstäblich.....	35
Abb. 10	Ausschnitt aus den Darstellungen des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung“ (Karte II, unmaßstäblich) für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017)	45

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung	15
--------	---	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für den 4. Quadrant im Messtischblatt 4116
----------	--

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Stadt Rietberg plant im Bereich innerstädtisch gelegener Flächen an der Westerwieher Straße (L836) - ca. 400 m nordöstlich des Stadtkerns - die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 „Verbrauchermarkt Westerwieher Straße“ einschließlich der 99. FNP-Änderung. Die vorgesehenen Geltungsbereiche beider Planverfahren sind in weiten Teilen deckungsgleich (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist mit ca. 1,1 ha etwas größer als der FNP-Änderungsbereich (ca. 0,7 ha), da dieser um den örtlichen Abschnitt der Westerwieher Straße erweitert wird, um über diese die erforderliche Erschließung bauleitplanerisch abzusichern.

Zukünftig soll innerhalb des Plangebiets eine Verlagerung des heute an der Wiedenbrücker Straße in Rietberg bestehenden ALDI-Verbrauchermarkts erfolgen, da am Standort des Bestandsmarktes keine Erweiterungen nach heutigen Standards möglich sind. Die Verkaufsfläche soll von heute 800 m² auf zukünftig 1.400 m² erhöht werden. Ergänzend dazu sollen für den Markt ca. 85 PKW-Stellplätze geschaffen werden. Die äußere Erschließung erfolgt über die nördlich angrenzende Westerwieher Straße.



Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 293 (rote Linie) sowie die 99. FNP-Änderung der Stadt Rietberg (schwarze Linie), unmaßstäblich

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist bereits vom 14.08.2017 -29.09.2017 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen worden. Im Anschluss wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine erste Offenlegung (23.07.2018 - 31.08.2018) durchgeführt. Im Nachgang erfolgte eine erneute Offenlage im Zeitraum vom 05.03.2019 bis zum 05.04.2019.

Aufgrund der dabei nicht erfolgten Berücksichtigung anteilig vor Ort bestehender Festsetzungen, die aus dem Planungsrecht der rechtskräftigen 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 hervorgehen, erfolgt nunmehr eine weitere Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die dazu gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführende Umweltprüfung wird gem. § 2a Abs. 2 BauGB¹ im vorliegenden Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Planbegründung und ist als Fortschreibung des erarbeiteten Umweltberichts (Stand: 28.02.2019) zur erneuten Offenlage zu sehen. Zudem wird der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB trotz der abweichenden Geltungsbereiche für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 sowie die 99. FNP-Änderung gemeinsam erstellt, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Dabei wird abweichend von den bisherigen Unterlagen in der nachstehenden Umweltprüfung darauf eingegangen, dass die innerstädtisch gelegenen Planflächen zum Aufnahmezustand (Sommer 2018) bereits verändert wurden und in Teilen nicht mehr den örtlich bestehenden Festsetzungen entsprachen. Sie zeigten neben dem Abschnitt der Westerwieher Straße nur noch ein verbliebenes Fundament einer abgerissenen Gewerbehalle, befestigte Flächen, ein Wohnhaus mit Garten (Westerwieher Straße 46), eine Rad- / Fußwegeanbindung, eine kleine isoliert zwischen den Bebauungen verbliebene Ackerfläche sowie eine rückwärtige Siedlungs-/Grünlandbache. Stadt- oder landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen waren nicht mehr vorhanden, da der örtliche Baumbestand (7 Kopfweiden sowie 1 Kastanie und 1 Birke) einschließlich einer Gewerbehalle bereits zur Vorbereitung des Baufeldes gerodet bzw. abgerissen wurden.

Auf die genannten bzw. bereits zum Zeitpunkt der Kartierungen fehlenden Strukturen wird nunmehr insbesondere in Bezug auf die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Kap. 2.3.2 eingegangen. Damit wird sowohl den planungsbedingten Aspekten in Bezug auf den gesetzlichen Artenschutz als auch im Hinblick auf die zu leistenden Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung Rechnung getragen. Dabei werden die in diesen Zusammenhängen bereits getätigten Maßnahmen benannt und in den jeweiligen fachlichen und gesetzlichen Kontext gesetzt. Übrige Bestandsbeschreibungen und Auswirkungsprognosen werden im Vergleich zu den bisherigen Unterlagen (Umweltbericht vom 28.02.2019) im Wesentlichen beibehalten. Die zum heutigen Tag bereits vor Ort in weiten Teilen erfolgte Umsetzung der Planung (Errichtung eines ALDI-Marktes) wird nicht weiter thematisiert.

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Grundsätzlich wird zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft, ob die Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Umweltbericht werden dazu die Ergebnisse des separat erarbeiteten Artenschutzbeitrags zusammengefasst. Der Artenschutzbeitrag wurde ebenfalls auf dem vorgelegten Artenschutzbeitrag (Stand: 28.02.2019) aufgebaut und nur im Hinblick auf die beschriebene Sachlage (vorgezogene Baufeldfreimachung im Februar 2018) und die dadurch zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Aspekte geändert.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Aktuell werden die Planflächen im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rietberg der Westerwieher Straße bereits als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Die Westerwieher Straße ist eine „Hauptverkehrsstraße“. Zusätzlich besteht vor Ort bereits überwiegend verbindliches Planungsrecht durch die Festsetzungen des rechtskräftigen und bereits mehrfach geänderten Bebauungsplans Nr. 6 „Berglageweg – Teichweg“ (Ursprungsplan von 1969). Ausnahme bilden die Teilflächen, die die Westerwieher Straße umfassen. Über den Bebauungsplan Nr. 6 werden die Flächen in weiten Teilen als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt (Festsetzungen der 8. Änderung). Ergänzend dazu ist die davon südlich verlaufende Wegeverbindung gem. § 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Festsetzungen der 11. Änderung). Im Übergang zwischen diesen flächenbezogenen Festsetzungen ist der Baumbestand gem. § 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt (Festsetzungen der 11. Änderung).

Der geplante Bebauungsplan Nr. 293 „Verbrauchermarkt Westerwieher Straße“ zielt auf eine Festsetzung der Planflächen gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“. Zusätzlich soll über den Bebauungsplan Nr. 293 die erforderliche Verlagerung des heute durch das Plangebiet verlaufenden Rad-/Fußwegs (Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) sowie eine Eingrünung des Standorts (Festsetzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) abgesichert werden. Die Westerwieher Straße wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt.

Mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans Nr. 293 werden die heute bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 überlagernd ersetzt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Stadt trotz des konkreten Wunsches der Firma ALDI ihren Standort in den Geltungsbereich zu verlagern, die Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgers an der



Westerwieher Straße als „Angebotsplanung“ vornimmt. Der Festsetzungsrahmen wird infolgedessen nicht auf spezielle betriebliche Entwicklungsabsichten abgestellt. Gleichwohl werden die Anforderungen an die Planungen, insbesondere im Kontext der verkehrlichen und schalltechnischen Aspekte, für den konkreten Betreiber berücksichtigt, um hierdurch die Plausibilität der Planinhalte aufzuzeigen.

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 und die darüber geplanten Festsetzungen bedarf es der 99. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rietberg, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird. Sie zielt auf die zukünftige Darstellung „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel Nahversorger“. Da die Westerieher Straße bereits als „Hauptverkehrsstraße“ dargestellt wird, entspricht diese bereits den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans und wird aus dem Änderungsbereich ausgespart.

Damit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 293 künftig den FNP-Darstellungen entsprechen. Zudem kommen die Planungen aufgrund der Lage im Zusammenhang bebauter Bereiche und den bereits in weiten Teilen vorhandenen Überbauungen/Versiegelungen den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB nach. Sie entsprechen dem Ziel, möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen und bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen u. a. vordringlich die Möglichkeit von Nachverdichtung etc. zur Innenentwicklung zu überprüfen (§ 1a Abs. 2 BauGB).

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser

- [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
 - die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
 - der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2016) wird die Stadt Rietberg als ein Mittelzentrum eingestuft, das auf Bielefeld bzw. Paderborn als Oberzentren ausgerichtet ist. Die Planflächen liegen innerhalb der Darstellung „Siedlungsraum“.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) werden die Planflächen als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Überlagert werden diese durch die Darstellung „Grundwasser- und Gewässerschutz“. Die gleiche Darstellung setzt sich auch südlich sowie nördlich der Westerwieher Straße fort, welche wiederum als „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ fungiert.

Damit stehen die für den Vorhabenbereich geplanten Zielsetzungen den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen für den Raum nicht entgegen. Unabhängig davon wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dem örtlich bestehenden Hochwasserrisiko durch einen entsprechenden Hinweis zu baulichen Vorkehrungen begegnet.

Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rietberg werden die Planflächen südlich der Westerwieher Straße derzeit als „Wohnbauflächen“ dargestellt (STADT RIETBERG 2018). Mit Ausnahme des sogenannten „E-Centers“ (Lebensmitteleinzelhandel mit rund 3.900 m²

Verkaufsfläche), welches als Gewerbeflächen dargestellt wird, setzt sich diese Darstellung nördlich der Westerwieher Straße fort. Südlich schließen Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule/Sportanlagen an (siehe Abb. 2 links). Die Westerwieher Straße ist als „Hauptverkehrsstraße“ dargestellt.



Abb. 2 Bestehende (links) und im Rahmen der 99. FNP Änderung geplante (rechts) Darstellungen des FNP der Stadt Rietberg, unmaßstäblich

In Bezug auf die verbindliche Bauleitplanung liegt das innerstädtische Plangebiet mit Ausnahme der Teilflächen, die die Westerwieher Straße umfassen, innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 „Berglageweg – Teichweg“ (Ursprungsplan von 1969). Dabei gelten vor Ort anteilig die getroffenen Festsetzungen aus der 8. und 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6. Danach ist der überwiegende Anteil der Planflächen als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt (Festsetzungen der 8. Änderung). Ergänzend dazu ist die davon südlich verlaufende Wegeverbindung gem. § 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Festsetzungen der 11. Änderung). Im Übergang zwischen diesen flächenbezogenen Festsetzungen ist der Baumbestand (einzelne Kopfbäume) gem. § 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt (Festsetzungen der 11. Änderung).

Im Umfeld setzt sich östlich angrenzend die Festsetzung eines Mischgebiets fort. Südlich schließen sich im Wesentlichen Flächen für den Gemeinbedarf an, westlich ein Allgemeines Wohngebiet. Nördlich der Westerwieher Straße werden die Flächen über den Bebauungsplan Nr. 5 „Stennerland (Plan 2)“ abgedeckt, der im Nahbereich sowohl ein Allgemeines Wohngebiet, ein Mischgebiet als auch ein Gewerbegebiet festsetzt.

Im Hinblick auf die genannten Darstellungen und Festsetzungen zeigt sich, dass die vor Ort geplanten Entwicklungen den bisher bestehenden Zielsetzungen bzw. bauleitplanerischen Darstellungen und Festsetzungen entgegenstehen. Infolgedessen soll die 99. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, die im Bereich südlich der Westerwieher Straße auf die flächige Darstellung „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel Nahversorger“ abzielt (siehe Abb. 2 rechts). Da die Westerwieher

Straße selbst bereits als „Hauptverkehrsstraße“ dargestellt wird, entspricht diese bereits den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 293 und kann aus dem Änderungsbereich ausgespart werden.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 erfolgen. Dieser zielt im Bereich südlich der Westerwieher Straße gem. § 11 BauNVO auf eine Festsetzung als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“. Zusätzlich soll über den Bebauungsplan Nr. 293 die erforderliche Verlagerung des heute durch das Plangebiet verlaufenden Rad-/Fußwegs (Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) sowie eine Eingrünung des Standorts (Festsetzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) abgesichert werden. Um die für die Planungen erforderlichen verkehrlichen Aspekte planungsrechtlich abzusichern, wird der an die Flächen angrenzende Abschnitt der Westerwieher Straße ebenfalls in den Geltungsbereich mit einbezogen und als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt (siehe Abb. 3).

Damit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 293 künftig den FNP-Darstellungen entsprechen. Mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans Nr. 293 werden die heute bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 überlagernd ersetzt.

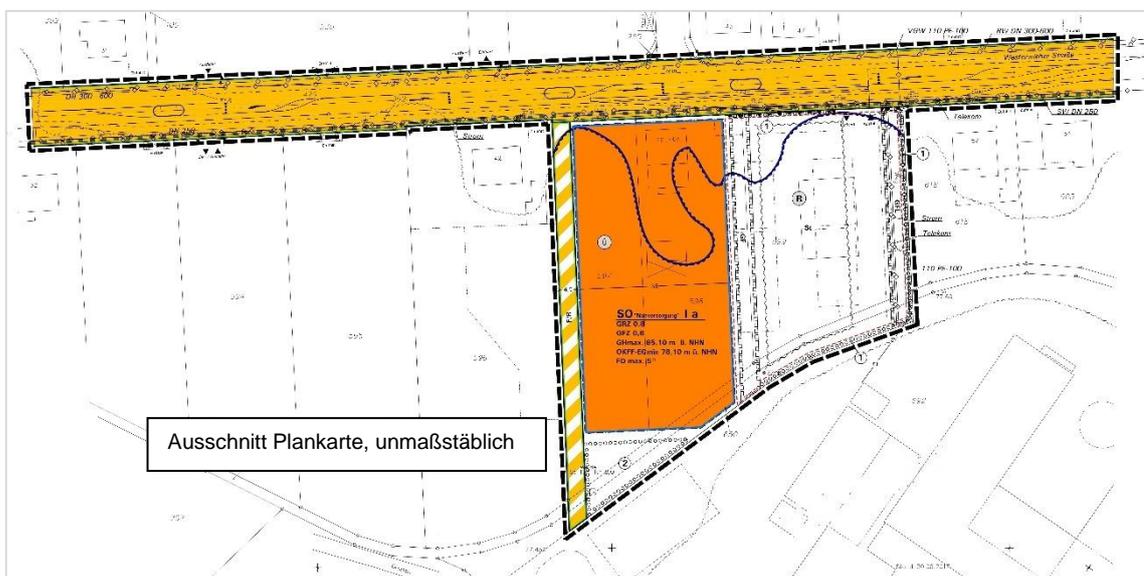


Abb. 3 Geplante Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 293 (Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Loh, 2019)

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Planflächen liegen im baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB, außerhalb der Grenzen eines Landschaftsplans. Schutzgebietsausweisungen oder Hinweise auf naturschutzfachlich wertvolle Bereiche liegen innerhalb der Planflächen und angrenzender Bereiche nicht vor (siehe Abb. 4).

Örtlich liegt in diesem Zusammenhang ein „Schwerpunkt“ von Strukturen, die eine besondere naturschutzfachliche Relevanz zeigen, südöstlich der Planflächen – jenseits des Torfweges (siehe Abb. 4). Dort wird der Raum über die Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken (DE-4116-401)“ abgedeckt. Gleichzeitig sind die Flächen als Naturschutzgebiets (NSG) „Rietberger Emsniederung“ mit angrenzendem Landschaftsschutzgebiet „LSG Gütersloh“ (LSG-3914-001) festgesetzt (IMA GDI.NRW 2018).

Laut LANUV NRW (2016 ist dieses großräumige, grundwasser- und grünlandgeprägte Niederungsgebiet der oberen Ems „[...] eines der bedeutendsten Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete für Arten des Anhangs I sowie für wandernde Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie in Nordrhein-Westfalen. Es dient dem Ziel, die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines ausgedehnten Niederungsgebietes im Stromtal der Ems sowie der ausgedehnten extensiv genutzten Rietberger Fischteiche und der Flachwasserzonen des Steinhorster Beckens als Lebensgrundlage dieser Vogelarten sicherzustellen. Insbesondere ist das mit großen Flachwasserzonen und Feuchtwiesen geschaffene Steinhorster Becken bereits wenige Jahre nach der Fertigstellung zu einem wichtigen Baustein in der landesweiten Vernetzung von Lebensräumen geworden. In Verbindung mit dem Vogelschutzgebiet „Senne“ und den angrenzenden Sennebächen, dem Naturschutzgebiet „Rietberger Fischteiche“ mit den umliegenden Feuchtwiesen und dem Naturschutzgebiet „Emssee“ zählt es im Naturraum zu den ökologisch hochwertigsten Landschaftsbereichen.“ Für die Meldung des Vogelschutzgebiets sind das Vorkommen zahlreicher Vogelarten der VS-RL ausschlaggebend, wie z. B. Rohrdommel und Zwergschwan sowie Bekassine, Großer Brachvogel, Knäkente, Löffelente, Pirol, Tafelente, Teichrohrsänger und Zwergtaucher (LANUV NRW 2013). Vordringliche gebietsspezifische Entwicklungsziele sowie für das Gebiet geeignete Schutzmaßnahmen sollen dem Erhalt und der Sicherung der vorhandenen Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna dienen.

Neben den genannten Schutzgebieten sind in diesem Bereich auch verschiedene, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope kartiert (siehe Abb. 4). Zusätzlich werden die Flächen überwiegend im Biotopkataster geführt (BK 4116-907 „NSG Rietberger Emsniederung“) und übernehmen mit der Fläche „Rietberger Emsniederung (VB-DT-4116-303)“ eine Funktion für den landesweiten Biotopverbund (LANUV NRW 2017).

Eine unmittelbare Betroffenheit der genannten Bereiche und der darin geschützten sensiblen Strukturen ist vorhabenbedingt nicht gegeben. Auch erheblich negative Auswirkungen - gerade auch im Hinblick auf die für das Vogelschutzgebiet formulierten Entwicklungsziele bzw. die generellen Schutzziele für SPA-Gebiete - sind im Kontext zu den vorliegenden Planungen nicht erkennbar. Damit ist in der Summe keine Betroffenheit relevanter Ziele des Umweltschutzes durch die Umsetzung der Planung erkennbar.

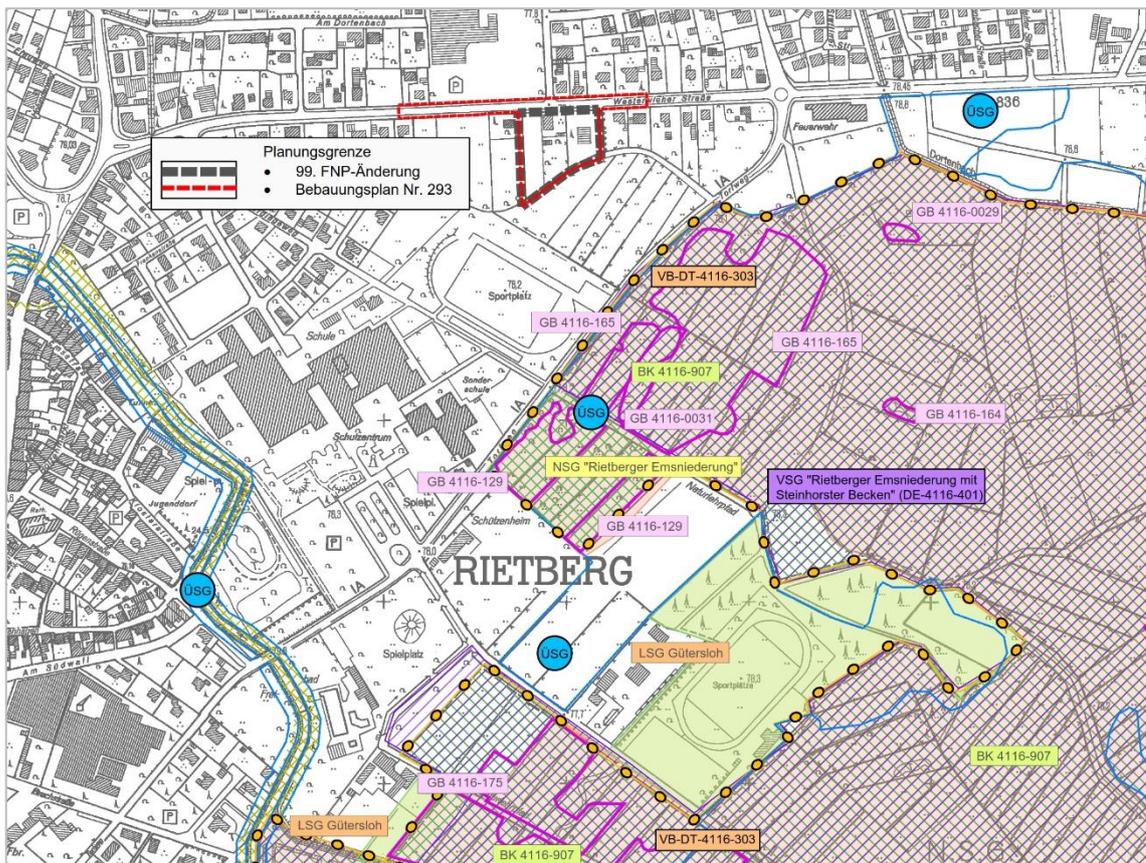


Abb. 4 Darstellung der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvoller Bereiche im Umfeld der Planflächen (rot abgegrenzt) (unmaßstäblich)

Wasserwirtschaft

Im direkten Plangebiet sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete festgesetzt (MKULNV NRW 2018). Allerdings besteht mit Blick auf die „Hochwassergefahrenkarte ME 4 Gütersloh“ (Stand: 12.10.2013) in den Planflächen schon bei Hochwasserereignissen der häufigen Wahrscheinlichkeit (HQ10) die Gefahr einer hohen Betroffenheit der Planflächen (Risikobereich „Rietberg-Ems2“ ID: 05754032_04). Folglich liegen die Flächen gleichermaßen im Risikobereich im Fall eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) sowie bei extremen Ereignissen (MKULNV NRW 2017-2018).

Da durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand ein Verlust von etwa 168 m³ Retentionsvolumen zu erwarten ist, wird im Bebauungsplan im Bereich geplanter Stellplätze eine Fläche von etwa 1.230 m² gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB festgesetzt. Durch eine Absenkung der Stellplatzfläche gegenüber dem heutigen Niveau in diesem Bereich kann sichergestellt werden, dass der erforderliche Ersatz innerhalb der Plangebietskulisse erbracht werden kann bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Ziele des Umweltschutzes verbleiben werden. Details sind im Rahmen der den Bauleitplanverfahren nachgelagerten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rietberg abzustimmen.

Land- und Forstwirtschaft

Der Vorhabenbereich liegt im baulichen Innenbereich. Mit Ausnahme einer kleinen Ackerfläche (ca. 1.820 m²) sind die Planflächen bereits in weiten Teilen durch Siedlungsnutzungen überprägt. Wald- / Forstflächen sind nicht vorhanden.

Angesicht der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 „Berglageweg – Teichweg“ (Ursprungsplan von 1969) besteht jedoch auch für die anteilig verbliebene Ackerfläche bereits Baurecht für ein Mischgebiet (Festsetzung der 8. Änderung). Vor diesem Hintergrund sind durch die vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Beeinträchtigungen relevanter Ziele des Umweltschutzes erkennbar.

Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Hinweise auf archäologische Funde liegen ebenfalls nicht vor.

Grundsätzlich wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggf. bei späteren Bodenarbeiten erfolgende kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind. Die Entdeckung ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Ein Vorkommen von Kampfmitteln ist nach aktuellem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt. Im Rahmen des vor kurzem im Bereich der Planflächen durchgeführten Rückbaus einer seit 1964 bestehenden Tankstelle wurden jedoch in Abstimmung mit den Fachämtern der Stadt Rietberg und des Kreises Gütersloh umfangreiche Altlastenuntersuchungen vor Ort durchgeführt. Diese wurden seitens der Ingenieurgesellschaft IGH (2017) in einer „orientierenden Altlastenuntersuchung“ dokumentiert.

Bereits im Vorfeld wurden eine schon rückgebaute Zapfinsel, der Lagertank, die Waschhalle mit Hydraulikstempel, ein Schlammfang und eine Abscheideanlage als mögliche kontaminierte Bereiche lokalisiert. Innerhalb dieser Bereiche wurden mittels 21 Rammkernsondierungen teilweise erhebliche Schadstoffgehalte bzw. Verunreinigungen des Bodens, des Grundwassers und/oder der Bodenluft in Form von aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX = Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylole) erkundet. Lokal wurde im Bereich der ehemaligen Waschhalle auch ein stark erhöhter Mineralölkohlenwasserstoffgehalt im Boden ermittelt. Die Verunreinigungen befanden sich überwiegend innerhalb der grundwassergesättigten Bodenzone bzw. im Grundwasserschwankungsbereich und führten z. T. Werte zu einer deutlichen Überschreitung der jeweils herangezogenen Prüf- bzw. Schwellenwerte.

Da die horizontale und vertikale Ausdehnung der Verunreinigungen nicht bzw. nicht hinlänglich bekannt ist, ist nicht geklärt, ob bzw. in welchem Maße Schadstoffe mit dem Grundwasserabstrom schon verfrachtet wurden bzw. noch verfrachtet werden könnten. Zudem ist möglich, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der 21 Rammkernsondierungen auch noch weitere, bislang noch nicht erkundete relevante Schadstoffgehalte zwischen den gesetzten Sondierungsstellen im Untergrund vorliegen.

Die kontaminierten Bereiche wurden in Abstimmung und gemäß den Vorgaben der Fachämter der Stadt Rietberg und des Kreises Gütersloh saniert.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)] im Weiteren zu berücksichtigen sind. Dazu gehört neben einem möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden auch, dass z. B. bei Entdeckungen, die auf Kontaminationen hindeuten, Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen sind. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen für

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in



diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Betrachtungen in der vorliegenden Unterlage schwerpunktmäßig auf die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 293 „Verbrauchermarkt Westerwieher Straße“. Nur so weit darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt erkennbar sind, werden diese explizit benannt und ergänzend bearbeitet.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 einschließlich der 99. FNP-Änderung der Stadt Rietberg zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die



durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust/-degeneration • Beeinträchtigung/Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen/Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe/Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen • Fäll- und Rodungsarbeiten • Abrissarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust/-degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung/Barrierewirkungen, Einnengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust/-degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung/ -versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • Visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Menschen, menschliche Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust/Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten/Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Immissionen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung/Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Störung/Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen/räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben

spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit/Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario)

Die Planflächen liegen im gewachsenen innerstädtischen Siedlungsraum von Rietberg an der Westerwieher Straße, die als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsachse dient. Sie werden fast flächendeckend über den rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 „Berglageweg – Teichweg“ (Ursprungsplan von 1969) abgedeckt. [Dieser setzt die Flächen in weiten Teilen als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO fest \(Festsetzungen der 8. Änderung\)](#). Gleiche Festsetzung besteht auch für die östlich angrenzenden Flächen. Südlich schließen sich Festsetzungen von Flächen für den Gemeinbedarf an, westlich ein Allgemeines Wohngebiet.

In der aktuellen Nutzung zeigen die Planflächen mischgebietstypisch neben dem noch verbliebenen Fundament einer abgerissenen Gewerbehalle auch ein Wohnhaus mit Garten ([Westerwieher Straße 46](#)). Angrenzend schließen sich in den festgesetzten Mischgebiets- und Wohngebietsflächen auch östlich und westlich Wohnbebauungen an die Plankulisse an. Südlich liegt ein großer Schulkomplex.

Die nördlich der Westerwieher Straße gelegenen Wohnbebauungen werden über den Bebauungsplan Nr. 5 abgedeckt, der diese – mit Ausnahme kleinerer Mischgebietsbereiche - als Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Das nordwestliche E-Center mit verschiedenen Verkaufsflächen, Büronutzungen und PKW-Stellplätzen ist als Gewerbegebiet festgesetzt.

Bzgl. der für die genannten Bauungen anzusetzenden Immissionsansprüche liefert die nachstehende Tabelle die idealtypischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Zusätzlich gehen daraus die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnungen) hervor, die im Rahmen der Abwägung und Bewertung von Lärmschutzmaßnahmen ergänzend und orientierungsgebend hinzugezogen werden können. Wohnnutzungen im Außenbereich hinsichtlich des Schutzanspruchs bzgl. möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm in der Regel denen in einem Mischgebiet gleichgesetzt.

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der örtlichen Planungen zu berücksichtigen, dass schon heute verschiedene Vorbelastungen durch die örtlich bestehenden Infrastrukturen und Nutzungen (z. B. Kfz-Verkehre, E-Center etc.) vorhanden sind.

Orientierungswerte der DIN 18005/Beiblatt 1	tags	nachts
Allgemeine und reine Wohngebiete (WA und WR)	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	50 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A)
Immissionsrichtwerte der TA-Lärm	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiet (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)
Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	tags	nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete (WA und WR), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	59 dB(A)	49 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)

Im Hinblick auf (landschaftsbezogene) Erholungsfunktionen zeigt der innerstädtische Standort keine besonderen Funktionen. Unabhängig davon verläuft im östlichen und südlichen Randbereich eine Rad- / Fußwegeanbindung, über die Verbindung zwischen der Westerwieher Straße und dem südwestlich gelegenen Berglageweg ermöglicht wird.

Nennenswerte Erholungsfunktionen im Umfeld sind erst südöstlich des Torfweges vorhanden, wo der Freiraum, der von dem großräumig grünlandgeprägten Niederungsgebiet der oberen Ems geprägt wird, z. T. zum Gelände der ehemaligen Landesgartenschau von Rietberg gehört.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ist angesichts der über den Bebauungsplan Nr. 6 bestehenden Festsetzungen eine mischgebietstypische Entwicklung mit der Unterbringung von Wohnbebauungen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, möglich. Unabhängig davon hat der Rat der Stadt Rietberg im April 2018 (Drucksache 63/ 2018, 1. Ergänzung) den Endbericht der „Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Rietberg“ (STADT + HANDEL 2018) zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet beschlossen. Darin werden die wesentlichen Zielsetzungen und Grundsätze der Einzelhandels- und Standortentwicklung in Rietberg dargelegt. Im Ergebnis zeigt das erarbeitete Konzept, dass im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei Planungen zu berücksichtigen ist, dass sich die Zentren- und Standortstruktur in Rietberg aus verschiedenen zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zusammensetzt. Die Planflächen

liegen dabei innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrums Westerwieher Straße“, der unter Einbezug vorhandener Einrichtungen und den dazu möglichen Ergänzungen die funktionalen Kriterien an einen zentralen Versorgungsbereich eindeutig erfüllt. Eine Sicherung sowie ein Ausbau des „Nahversorgungszentrums Westerwieher Straße“ einschließlich der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit rd. 1.300 m² bis 1.400 m² Verkaufsfläche wird ausdrücklich empfohlen (STADT + HANDEL 2018). Dementsprechend ist der „Grundstein“ für eine dahingehende Entwicklung bereits gelegt und absehbar. Die Westerwieher Straße wird unabhängig von den Planungen als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsachse dienen.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die angestrebte bauliche Neuordnung der Planflächen wird durch die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters zu einer Erweiterung und Stärkung des örtlich abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrums Westerwieher Straße“ führen. Allerdings sind die darüber baubedingten Auswirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen) zeitlich begrenzt, sodass diese bei einer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben keine nachhaltig negativen Auswirkungen für die im Raum bestehenden Wohnfunktionen haben und als nicht erheblich eingestuft werden können. Anlagebedingt sind ebenfalls keine verfahrenskritischen Sachverhalte bzw. erheblich negative Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen zu erwarten. [Der Abriss des einzelnen Wohnhauses \(Westerwieher Straße 46\) ist im Weiteren ordnungsgemäß abzuarbeiten².](#)

Zudem bleibt zu überprüfen, inwiefern unter Einbezug vorhandener Vorbelastungen für die im Raum bestehenden Wohnbebauungen langfristig gesehen „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB gewährleistet werden kann. Zu diesem Sachverhalt wurden seitens der AKUS GmbH schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis zeigen diese, dass der geplante Verbraucher- bzw. ALDI-Markt im Einklang mit den nachbarschaftlichen Schutzrechten betrieben werden kann, sofern die Öffnungszeiten im Beurteilungszeitraum „Tag“ (zwischen 6:00 Uhr - 22:00 Uhr) liegen (AKUS GMBH 2017). Im Bebauungsplan wird dazu festgesetzt, dass die Öffnungszeiten des über den Bebauungsplan ermöglichten Nahversorgungsmarkts auf 06:30 Uhr bis 21:30 Uhr zu beschränken ist sowie Liefertätigkeiten ausschließlich während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zulässig sind.

Ergänzend dazu wurden im Rahmen der fortgeführten Planungen zur erneuten Offenlage zusätzlich die möglichen Auswirkungen durch die geplante Anbindung der Parkplatzanlage für den Lebensmitteldiscounter an die Westerwieher Straße (L 836) schalltechnisch begutachtet. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW sollen Ein- und Ausfahrt nicht mehr getrennt, sondern zusammen im nordöstlichen Teil des Plangebiets. Im Ergebnis zeigt sich, dass durch die geänderte Erschließung bei den im Nahbereich zu

² Der Abriss des Gebäudes ist mittlerweile erfolgt (Abbruchgenehmigung vom 19.12.2017).

berücksichtigenden Immissionsorten keine höheren gerundeten Beurteilungspegel der Gesamtbelastung entstehen werden. Aus schalltechnischer Sicht ist die beabsichtigte Verlagerung der Ein-/Ausfahrt unkritisch (AKUS GMBH 2019a).

Zusätzlich wurde geprüft, welche Auswirkungen durch die mit den nunmehr geänderten Planungen verbundenen Auswirkungen durch den erforderlichen Umbau der Westerwieher Straße (L 836) (Linksabbiegespuren und Querungshilfen) bewirkt werden. Die geplante Errichtung von Abbiegespuren führt zu einer Fahrbahnverlegung der „Geradeaus-Spur“ in Richtung Oste. Diese baulichen Eingriffe in den Straßenraum sind im Sinne von § 1 der 16. BImSchV als „erheblich“ einzustufen. Sollte durch diesen erheblichen baulichen Eingriff eine im Sinne der 16. BImSchV relevante Pegelerhöhung in der Nachbarschaft bewirkt werden, würde der Sachverhalt einer wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV erfüllt sein und die 16. BImSchV wäre anzuwenden. Dementsprechend wurde auf der Grundlage einer erneuten Verkehrsuntersuchung³ überprüft, ob an den im Einwirkungsbereich der zukünftig geänderten Abschnitte der Westerwieher Straße gelegenen Wohnhäusern vom Grundsatz her Schallschutzansprüche bestehen oder nicht. Im Ergebnis wurde dazu seitens der AKUS GmbH (AKUS GMBH 2019b) festgestellt, dass an keinem Immissionsort eine Pegelsteigerung um 3 dB(A) oder mehr zu verzeichnen ist bzw. 70/60 dB(A) tags/nachts weder erreicht noch überschritten werden. Damit wird deutlich, dass gemäß der Systematik der 16. BImSchV keine Schallschutzansprüche auf Grund der geplanten Abbiegespuren ausgelöst werden. Es liegt keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vor (AKUS GMBH 2019b).

Unabhängig davon werden Blendwirkungen, die möglicherweise in den dunkleren Tages- / Jahreszeiten durch das Scheinwerferlicht der Anliefer-, Logistik-, Mitarbeiter- und Kundenverkehre im Bereich der angrenzenden Bebauung ausgelöst werden könnten, durch Festsetzungen von Anpflanzung gem. § 9 Abs. 1) Nr. 25b BauGB so weit wie möglich gemindert. Diese sehen im Osten und Westen des Plangebiets eine Rotbuchen-Schnitthecken mit einer Höhe von mindestens 0,8 m vor.

Andere nachteilige Entwicklungen sind im Hinblick auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt nicht zu erwarten, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand bei einer Umsetzung der örtlichen Planungen „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB gewährleistet werden kann.

Die heute östlich und südlich durch das Gebiet verlaufende Rad- /Fußwegeverbindung wird zudem an die Westseite der Planflächen verlagert. Die dafür erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gesichert, sodass auch dahingehend keine Funktionsverluste bei einer Umsetzung der Planungen gegeben sein werden.

³ Ing.-Gesellschaft Brilon Bondzio Weiser (02/2019): Ergänzende Stellungnahme zur Erweiterung des E-Centers in Rietberg



2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Innerhalb der innerstädtisch gelegenen Planflächen für den Bebauungsplan Nr. 293 einschließlich 99. Änderung des Flächennutzungsplans sind weder Schutzgebiete noch naturschutzfachlich wertvolle Bereiche vorhanden. Gleiches gilt für angrenzende Flächen (siehe Kap. 1.3).

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Die Planflächen liegen naturräumlich im „Ostmünsterland“ bzw. in der Großlandschaft „Westfälische Bucht“. Der örtliche Landschaftsraum mit der „Neuenkirchener Sandebene (LR-IIIa-064)“ wird im Südosten und Westen von der Ems begrenzt (Rietberger Emsniederung, Harsewinkler Emstal). Im Südwesten schließt sich das Münsterland an. Die innerhalb des Landschaftsraums ausgeprägten nährstoffarmen Sandböden im Wechsel mit trockenen, stark grundwassergeprägten und teilweise anmoorigen bis nassen Böden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf. Feuchte und trockene Buchen-Eichenwälder und Eichen-Birkenwälder dominieren als natürliche Waldgesellschaften. In den Bachauen stocken Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Insgesamt wird der Landschaftsraum von einer Vielzahl an Ems-Zuflüssen mit Quellgebiet in der nordöstlich liegenden Senne (Dalke, Sennebach) entwässert (IMA GDI.NRW 2018).

Die Biotop- und Nutzungsstrukturen vor Ort (Aufnahme Sommer 2018) sind jedoch bereits in weiten Teilen durch vorhandene Siedlungsstrukturen geprägt (siehe Abb. 5). Mischgebietstypisch zeigen diese ein verbliebenes Fundament einer abgerissenen Gewerbehalle, weitere befestigte Flächen, ein Wohnhaus mit Garten ([Westerwieher Straße 46](#)) sowie brachgefallene Teilbereiche (siehe Abb. 6). Nördlich davon verläuft die Westerwieher Straße, östlich und südlich davon eine Rad- /Fußwegeverbindung. Im westlichen Randbereich ist kleine Ackerfläche zwischen den im Zusammenhang bebauten Bereichen verbliebene (ca. 1.820 m²).

Gehölze oder andere nennenswerte Strukturen waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht mehr vorhanden. [Bis Anfang 2018 gab es jedoch vor Ort neben einem Kastanienbaum eine lückige Baumreihe aus 7 Kopfweiden im südöstlichen Randbereich des Plangebiet sowie](#)

eine Birke im Nahbereich der Gewerbehalle (siehe Abb. 7). Der Baumbestand, von dem die Kopfbäume über den Bebauungsplans Nr. 6 (11. Änderung) gem. § 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt waren, wurde nach Aussagen der Stadt⁴ im Rahmen der Beseitigung der Sturmschäden durch das Tief „Friederike“ (18.01.2018) im Januar 2018 gerodet. Der gleiche Zeitraum wurde auch für den vorgezogen realisierten Abriss der bis dahin noch innerhalb der Planfläche bestehenden Gewerbehalle gewählt (Abbruchgenehmigung durch die Stadt Rietberg vom 19.12.2017).



Abb. 5 Abgrenzung der Nutzungsstrukturen im Luftbild einschließlich der Standorte der bereits gefälltten Bäume, unmaßstäblich

In der Summe liegt die Flächenversiegelung im Bestand bereits bei über 50 %. Ein Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist vor Ort nicht bekannt und ist angesichts der innerstädtischen Lage und vorhandenen Siedlungsnutzungen sowie insgesamt engen Einbindung in zusammenhängend bebaute Bereiche unwahrscheinlich.

Angrenzend schließen sich in den festgesetzten Mischgebiets- und Wohngebietsflächen östlich und westlich Wohnbebauungen an die Plankulisse an. Südlich liegt ein großer

⁴ Telefonische Mitteilung durch die Abteilung Stadtentwicklung am 04.09.2019

Schulkomplex. Im Übergang verläuft südwestlich (außerhalb der Planflächen) ein namenloser Graben, der in den weiter westlich verlaufenden Markgraben entwässert.



Abb. 6 Örtliche Bestandssituation (Sommer 2018) mit versiegelten Flächen, einem Wohnhaus, brachgefallenen Bereichen und einer randlichen Ackerfläche



Abb. 7 Ehemaliger Baumbestand im Plangebiet (Sommer 2017), oben: Kastanie und Kopfweiden, unten: Birke

Tiere

Bzgl. der möglichen Tierartenzusammensetzung kann bereits anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung eine deutliche Einschränkung vorgenommen werden. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind. Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2014).

Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des örtlich zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumanprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW. Damit ist dem Plangebiet angesichts der insgesamt engen Einbindung in den Siedlungsraum und der bereits deutlichen anthropogenen Überprägung nur ein sehr eingeschränktes Lebensraumpotential zuzuschreiben. Kleinräumig könnten die vor Ort verbliebenen Brachflächen einschließlich des Ackers sowie der Garten **und die Einzelbäume**

gewisse Funktionen für einzelne, relativ weit verbreitete und eher störungsunempfindliche „Allerweltsarten“ übernehmen. Zu diesen gehören beispielsweise siedlungsraumtypische Arten wie Amsel, Kohlmeise oder Elster oder auch Kleinsäuger wie Mäuse, Kaninchen etc. Feuchtbiotope, blütenreiche Wiesen, alte oder leerstehende Gebäude sowie Waldbestände etc. sind nicht vorhanden, die für unterschiedliche Artengruppen von Bedeutung sein könnten. Ergänzend dazu wäre eine zwischenzeitliche Nutzung von Teilstrukturen als anteiliges Jagdgebiet (Acker, Brachflächen, Garten) oder als Tagesversteck (Einzelbäume, Wohnhaus) durch Einzeltiere siedlungsraumtypischer Fledermausarten denkbar (z. B. einzelne Zwergfledermäuse). Grundsätzlich ist dem Plangebiet aber angesichts der geringen Flächengröße, der bestehenden Überprägung durch Siedlungsnutzung, der isolierten Lage verbliebener Freiflächen zwischen umliegend bebauten Flächen, sowie der Störeinflüsse durch angrenzende Infrastrukturen etc. keine besondere Bedeutung als (Teil-) Lebensraum zuzuschreiben.

Auch im „@LINFOS-Landschaftsinformationssystem“ wurden weder innerhalb des Plangebiets noch auf unmittelbar angrenzenden Flächen konkrete Nachweise bzw. Fundpunkte aufgezeichnet (LANUV NRW 2017). Aus anderen Quellen liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Auch im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Hinweise vorgebracht.

Die im weiteren Umfeld bekannten Artvorkommen liegen alle außerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereichs und beziehen sich im Wesentlichen auf den südöstlich – jenseits des Torfweges – gelegenen Raum, wo die Flächen sowohl über die Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken (DE-4116-401)“ abgedeckt als auch das Naturschutzgebiet „Rietberger Emsniederung“ mit angrenzendem Landschaftsschutzgebiet „LSG Gütersloh“ festgesetzt werden.

Bzgl. der „messtischblattübergreifenden“ Artenliste (siehe Anlage 1) des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2014) kann vor Ort ein mögliches Vorkommen der für den relevanten Kartenausschnitt (MTB-Nr. 4116, 4. Quadrant) gelisteten Arten ebenfalls überwiegend ausgeschlossen werden. Von den 57 Arten (6 Fledermäuse, 50 Vogelarten sowie 1 Amphibienart), die per BNatSchG besonders und streng geschützt sind sowie in NRW als „planungsrelevant“ gelten, wären lediglich Einzelvorkommen denkbar, die sich gegenüber den bestehenden Vorbelastungen (Lärm, Licht, Verkehr, Menschen etc.) unempfindlich zeigen. Dazu zählen z. B. die gegenüber Lärm und Licht relativ unempfindlichen Zwerg- oder Breitfledermäuse bzw. Abendsegler (siehe auch Artenschutzbeitrag).

Nachtrag: Im Ergebnis der im Vorfeld zu den bereits durchgeführten Fäll- /Rodungsarbeiten sowie dem Abriss des Wohnhauses (Abbruchgenehmigung durch die Stadt Rietberg vom 19.12.2017) vorgenommenen Begutachtung der örtlichen Strukturen (17.07.2018) wurden seitens des Büros für Garten- und Landschaftsplanung keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel festgestellt. Vorgefunden wurden lediglich potenziell

geeignete Nischen und Spalten sowie zwei verlassene Wespennester und ein altes verlassenes Vogelnest.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Grundsätzlich gilt, wie für alle siedlungsstrukturell überprägten bzw. anteilig versiegelten und eng in den Siedlungsraum eingebundenen Standorte, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte im Vergleich zu dem natürlicherweise bestehenden Potenzial von einer deutlichen Verringerung bzw. Abwertung auszugehen ist. Insgesamt ist den Flächen aufgrund ihrer starken Veränderung und Überprägung nur eine geringe Bedeutung im Hinblick auf ihre biologische Vielfalt zuzuschreiben. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind nicht mehr vorhanden.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ist angesichts der über den Bebauungsplan Nr. 6 bestehenden Festsetzungen eine mischgebietstypische Entwicklung mit der Unterbringung von Wohnbebauungen und Gewerbebetrieben möglich, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Westerwieher Straße dient vorhabenunabhängig als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsachse. Dementsprechend ist zu erwarten, dass die innerstädtisch günstig gelegenen Planflächen absehbar einer entsprechenden baulich zulässigen Entwicklung zugeführt werden. Für den heute für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt eher geringwertige Vorhabenbereich sind dementsprechend keine Aufwertungen zu erwarten.

Unabhängig davon liegen die Planflächen laut Endbericht zur „Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Rietberg“ (STADT + HANDEL 2018) innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrums Westerwieher Straße“, dessen Sicherung und Ausbau einschließlich der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters ausdrücklich empfohlen wird.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten und / oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen etc. besteht durch die örtlichen Planungen nicht. Auch für den sensibleren Landschaftsraum südöstlich – jenseits des Torfweges – und die dort gelegenen Schutzgebiete sind aufgrund des räumlichen Abstands und der im Gesamtraum bzw. innerhalb der dazwischen liegenden Abstandsflächen bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen keine vorhabenbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Angesichts der innerstädtischen Lage, der bereits bestehenden Überprägung und dem hohen Versiegelungsanteil der Planflächen (> 50 %) sind die vorhabenbedingt möglichen Beeinträchtigungen von „Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen“ deutlich zu relativieren. In der Summe sind der Standort und sein natürliches Potenzial schon deutlich gestört. Zudem ist zu berücksichtigen, dass angesichts des örtlichen Baurechts, bzw. der fast flächendeckenden Festsetzung eines Mischgebiets, gemäß der damals geltenden BauNVO von 1977 eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (hier: GRZ 0,4) durch bauliche Nebenanlagen bis hin zu einer Vollversiegelung möglich wäre. Dementsprechend wird die im Bebauungsplans Nr. 293 vorgesehene Festsetzung gem. § 11 BauNVO „Sondergebiet“ mit einer GRZ von 0,8 im Vergleich zu den baulichen Versiegelungsmöglichkeiten im Status quo keine erhebliche Verschlechterung bewirken.

Im Hinblick auf den Verlust der im Plangebiet derzeit zum Erhalt festgesetzten Kopfbäume kann positiv entgegengehalten werden, dass in den Randbereichen im Süden und Osten kleinräumig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden, die zukünftig von Versiegelungen ausgeschlossen sind. Unabhängig davon ist der Verlust der Bäume an anderer Stelle auszugleichen. Entsprechend den Festsetzungen der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 sind dazu 7 Kopfweiden (Stammumfang mind. 20 cm in 1 m Höhe) fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und durch qualifizierte, regelmäßige Pflegeschnitte (Schneiteln) zu Kopfbäumen zu erziehen. Da innerhalb der Planflächen eine Neuanpflanzung nicht möglich ist, erfolgt diese im unmittelbaren Nahbereich (siehe Abb. 8) auf einer südwestlich gelegenen städtischen Parzelle (Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstück 708).

Unter Einbezug der genannten Ersatzpflanzung und zukünftigen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Plangebiet sind in der Summe durch die vorliegenden Planungen und deren Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sie stehen insgesamt im Einklang mit den Zielsetzungen des § 1a BauGB und beschränken sich auf Flächen im baulichen Innenbereich, die schon heute dem Freiraum entzogen wurden und über einen rechtskräftigen Bebauungsplan abgedeckt werden, der überwiegend eine Nutzung

als Mischgebiet vorsieht. Vor diesem Hintergrund wird von einer biotopwertbasierten Eingriffsbilanzierung abgesehen. Zusätzlicher Kompensationsbedarf besteht für die Umsetzung der vorliegenden Planungen nicht.

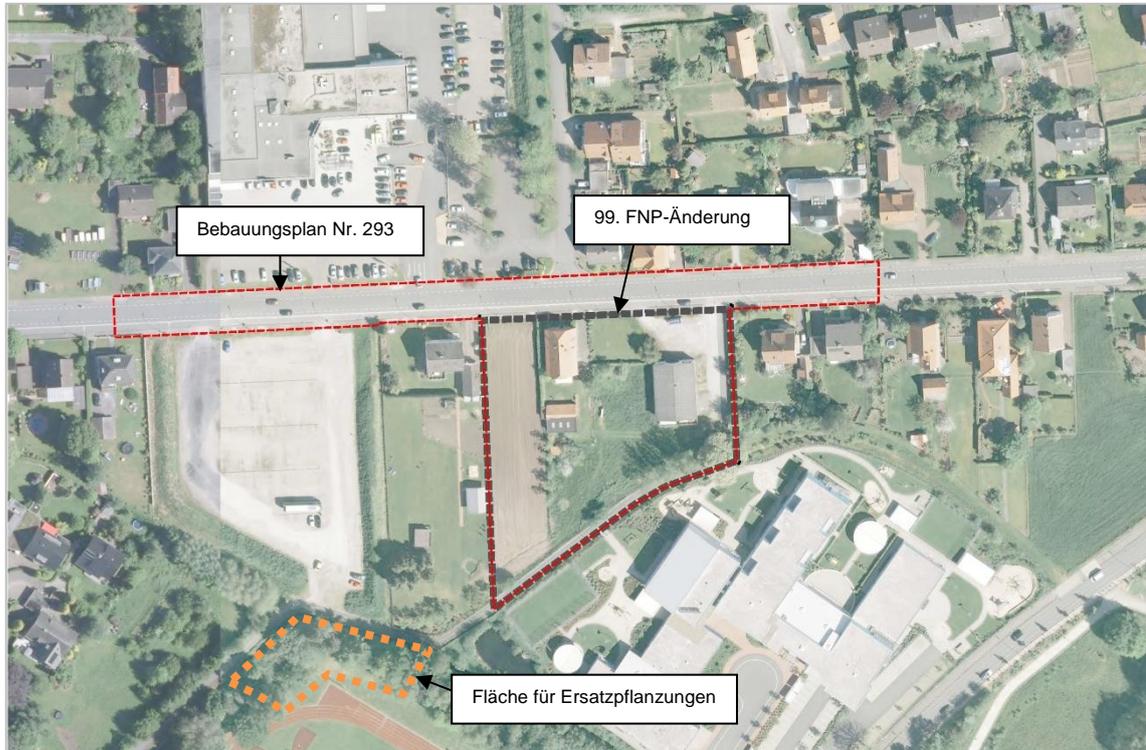


Abb. 8 Lage der städtischen Parzelle für die Ersatzpflanzungen im Kontext zu den räumlichen Geltungsbereichen der Planungen, unmaßstäblich

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. Dabei reduzieren sich die von den Planungen betroffenen Strukturen im Wesentlichen auf innerstädtische Brachflächen, eine kleine isoliert verbliebene Ackerfläche sowie ein Wohnhaus mit Garten in einer Größenordnung von insgesamt nur ca. 0,7 ha (FNP) bzw. 1,1 ha (B-Plan). Darüber hinaus gab es im Randbereich der Planflächen noch bis Anfang 2018 einige Einzelbäume (Kopfweiden, Kastanie, Birke), die nach Aussagen der Stadt⁵ im Rahmen der Beseitigung der Sturmschäden durch das Tief „Friederike“ (18.01.2018) im Januar 2018 außerhalb der im Sinne der Verbote des § 39 BNatSchG artenschutzrechtlich „kritischen“ Zeiten (1. März bis 30. September) vorgezogen gerodet wurden. Zudem waren die Temperaturen im Januar 2018 z. T. sehr mild und lagen insbesondere zum Zeitpunkt des Sturmtiefs bei 8° bis 9° C (TIME AND DATE AS 2019).

⁵ Telefonische Mitteilung durch die Abteilung Stadtentwicklung am 04.09.2019

Aufgrund der sowohl innerhalb der Planflächen, als auch im unmittelbaren Umfeld gewachsenen Bebauungen, Verkehrswege etc. und den darüber bestehenden Vorbelastungen war die Habitateignung dieser sowie der übrigen genannten Strukturen jedoch bereits deutlich eingeschränkt. Ein konkretes Vorkommen von Arten ist nach Auswertung öffentlich zugänglicher Informationsportale etc. im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nicht bekannt. Zudem wurden auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der untersuchten Strukturen durch Fledermäuse oder Vögel festgestellt (siehe Kap. 2.3.2.1).

In der Summe wird daher das Konfliktpotenzial bei einer Umsetzung der Planungen als „gering“ eingestuft. Möglicherweise vorkommende Individuen haben sich an die bestehenden Vorbelastungen gewöhnt oder zeigen generell eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber den Siedlungsnutzungen. Zudem werden im Nahbereich immer noch ähnlich geartete Strukturen verbleiben, in die ein Ausweichen möglich wäre. Auch werden zeitnah kleinräumig Nischen in den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Teilflächen bzw. durch die über den Bebauungsplan festgesetzte Stellplatzbegrünung entstehen (je 1 standortheimischer Baum je angefangene 6 Stellplätze und Buchenhecken in den Randbereichen).

Vorhabenbedingte Auswirkungen für den sensibleren Landschaftsraum südöstlich des Torfweges einschließlich der dort gelegenen Schutzgebiete und nachgewiesenen Arten können hingegen aufgrund des räumlichen Abstands der Planflächen und der innerhalb der dazwischenliegenden Abstandsflächen bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrzeuge sind im Vergleich zum Status quo keine, speziell auch i. S. d. § 44 BNatSchG relevante additive Störungen oder relevanten Tötungsrisiken zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für die örtlich ohnehin vorbelastete Situation vorhabenbedingt keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Status quo zu erwarten. Ziel- und Quellverkehre sollen über die im Raum vorhandene Straßenanbindungen abgewickelt werden und werden sich auf den „Tag“ (zwischen 6:00 Uhr - 22:00 Uhr) beschränken. Die Öffnungszeiten des über den Bebauungsplan ermöglichten Nahversorgungsmarkts sind auf 06:30 Uhr bis 21:30 Uhr begrenzt. Zudem werden aufgrund der örtlichen Erschließungssituation mögliche und zulässige Geschwindigkeiten der mit den Planungen verbundenen Verkehrsbewegungen gering bleiben.

Unabhängig davon gilt grundsätzlich, dass über die bestehenden Vorbelastungen hinaus im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen mögliche Störungen für den Raum zu vermeiden sind. Dazu sind innerhalb Plangebiets Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. Abdimmen). Blendwirkungen sind zu unterbinden (z. B. Verwendung geschlossener Lampengehäuse, nach unten ausgerichteter Lichtkegel etc.). Konfliktmindernd wirkt sich zudem der Einsatz von Leuchtmitteln aus, die eine geringe Anziehung auf



Insekten zeigen (z. B. LED-Lampen mit geringem Blaulichtanteil bzw. Lichttemperatur ≤ 2.700 Kelvin). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Des Weiteren bleibt zu berücksichtigen, dass die Verbote des § 44 BNatSchG für jedermann gelten. Dementsprechend wird zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. zur Vermeidung von erheblichen Störungen und baubedingten Tötungsrisiken in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG empfohlen, Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. zwischen dem 1. März und 30. September auszuschließen. Ausnahme bilden schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Auch erforderliche Abrissarbeiten von Gebäuden sollten in Jahreszeiten vorgenommen werden, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind (Herbst (Oktober)).

Ggf. erforderliche Nachkontrollen kurz vor dem Beginn der Beseitigung der Strukturen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen. Gleiches gilt für die Umsetzung und Verortung ggf. erforderlicher Ersatzstrukturen und deren dauerhafte Sicherung (z. B. wartungsfreie Fledermauskästen). Auch zu diesen Sachverhalten werden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Damit zeigt sich in der Summe, dass unter Einbezug der örtlichen Vorbelastungen sowie den über die vorliegenden Planungen verfolgten Zielsetzungen und darüber abgedeckten Planinhalte erheblich negative Beeinträchtigungen für den Raum und das mögliche Artenspektrum durch die Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden können. Verluste essenzieller Habitatbestandteile sind für mögliche und vor Ort vorkommende Populationen (z. B. siedlungsraumtypische Fledermäuse, häufige Vogelarten etc.) nicht zu erwarten (siehe auch nachstehender Abschnitt zum „Artenschutz“).

Nachtrag: Bei der mittlerweile durchgeführten Baufeldfreimachung wurden die Hinweise des Bebauungsplans im Sinne des Artenschutzes sowie die Auflagen der Abbruchgenehmigung vom 19.12.2017 in Bezug auf eine jahreszeitliche Beschränkung von Fäll- / Rodungs- sowie Abrissarbeiten entsprechend berücksichtigt und ordnungsgemäß durchgeführt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG war nicht erkennbar. Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen wurde nicht erforderlich.

Unabhängig davon sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh für die planbedingten Strukturverluste mindestens zwei Nistkästen für heimische Kleinvögel sowie zwei wartungsfreie Fledermauskästen am geplanten Neubau anzubringen. Zudem erfolgt als Ersatz für den vorhabenbedingten Verlust von Kopfweiden unmittelbar südwestlich der Planflächen im Verhältnis 1:1 innerhalb einer unmittelbar südwestlich der Planflächen im Nahbereich gelegenen städtischen Parzelle (Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstück 708).

Biologische Vielfalt

Die örtliche Gesamtsituation zeigt, dass innerhalb des Plangebiets bereits eine im Vergleich zum natürlichen Potenzial deutliche Verringerung der genetischen Vielfalt, möglicher Artenzusammensetzungen sowie der Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt besteht. Die dementsprechend „geringe Bedeutung“ spiegelt sich in den in Kap. 2.3.2.1 dargestellten Biotop- und Nutzungsstrukturen oder auch den örtliche fehlenden naturschutzfachlichen Schutzfunktionen wider (siehe Kap. 1.3). Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der über den Bebauungsplan abgedeckten Planinhalte keine erheblichen negativen Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ zu erwarten. Der Status quo wird annähernd gewahrt bleiben.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist auszuschließen, dass

- 1) wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde dazu ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Dabei wurde geprüft, ob mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass die ökologische Funktion der im Raum bestehenden Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass keine unüberwindbaren Hindernisse für die örtlichen Planungen bestehen bleiben.

In der Summe kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG unter Einbezug der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der über die Planungen abgedeckten Inhalte und Festsetzungen

ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Nachtrag: Diese Einschätzung wurde im Zuge der z. T. im Vorfeld zu den bereits umgesetzten Fäll- /Rodungs- und Abrissarbeiten vorgenommenen fachkundigen Strukturbegutachtungen bestätigt⁶. Unabhängig davon wurden die bereits durchgeführten Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der im Sinne der Verbote des § 39 BNatSchG artenschutzrechtlich „kritischen“ Zeiten (1. März bis 30. September) durchgeführt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh sind im Weiteren für die planbedingten Strukturverluste mindestens zwei Nistkästen für heimische Kleinvögel sowie zwei wartungsfreie Fledermauskästen an geplanten Neubauten innerhalb des Plangebiets anzubringen. Zudem wird der Verlust der Kopfweiden innerhalb einer städtischen Parzelle (Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstück 708) unmittelbar südwestlich der Planflächen durch Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 kompensiert (7 Kopfweiden).

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die unter anderem das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE

⁶ Email vom 17. Juli 2018 an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh (z. H. Herr Bierbaum): Büro für Garten- und Landschaftsplanung, Herr Lutermann



BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Insgesamt umfassen die örtlichen Planungen eine innerstädtisch gelegene Fläche von ca. 0,7 ha (FNP) bzw. 1,1 ha (B-Plan), die mit Ausnahme einer westlich verbliebenen Ackerfläche (ca. 1.820 m²) sowie anteiliger Brach- und Gartenflächen etc. in weiten Teilen bebaut und versiegelt ist. Ähnlich gestaltet sich auch die Nutzungsintensität bzw. der vorhandene Versiegelungsgrad innerhalb der angrenzenden Bereiche.

Grundsätzlich ist angesichts der für die Flächen bestehenden rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 eine mischgebietstypische Entwicklung zulässig.

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ist angesichts der über den Bebauungsplan Nr. 6 bestehenden Festsetzungen eine mischgebietstypische Entwicklung mit der Unterbringung von Wohnbebauungen und Gewerbebetrieben möglich, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Grundsätzlich gilt dabei, dass der Versiegelungsanteil vor Ort möglichst gering gehalten werden sollte. Die Westerwieher Straße wird vorhabenunabhängig als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsachse dienen.

Unabhängig davon liegen die Planflächen - wie bereits erwähnt - innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrums Westerwieher Straße“, dessen Sicherung und Ausbau einschließlich der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters ausdrücklich empfohlen wird (STADT + HANDEL 2018).

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive

Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Angesichts der innerstädtischen Lage, der bestehenden Überprägung der Planflächen und anteiligen Versiegelungen sowie der rechtskräftigen Festsetzung der Planflächen über den Bebauungsplan Nr. 6, **die überwiegend eine Entwicklung als Mischgebiet vorsehen**, sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen keine wesentlichen Veränderungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen für den Belang Fläche zu erkennen. Dies gilt auch bei einer gem. BauNVO in Ausnahmefällen zulässigen Überschreitung der GRZ bis 0,9. Insgesamt entsprechen die Planungen den Grundsätzen und Zielsetzungen des § 1a BauGB.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Nach Angaben der Bodenkarte BÜK50 (IMA GDI.NRW 2018) stehen im Plangebiet sowie dem daran angrenzenden Umfeld flächendeckend Sandböden an. Diese haben sich vor Ort in Form von typischem Gleyboden (G8) ausgebildet (siehe Abb. 9), der aus den im Untergrund anstehenden Bachablagerungen entstanden ist. Stauwassereinflüsse fehlen, jedoch zeigen die Böden einen starken Grundwassereinfluss (4 - 8 dm unter Flur), sodass die Böden für eine Versickerung ungeeignet sind. Weitere Bodeneigenschaften sind u. a. eine geringe nutzbare Feldkapazität und Gesamtfilterfähigkeit im 2-m-Raum und geringe Ertragswerte (25 – 40 Bodenpunkte). Insgesamt führen die Bodeneigenschaften nicht zu einer Einstufung in die „schutzwürdigen Böden“ in NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017; IMA GDI.NRW 2018). In diese Kategorie fallende Bodentypen liegen z. B. im südlich angrenzenden Raum (Niedermoor (Hn)), wo vorhabendingt keine Auswirkungen entstehen werden.

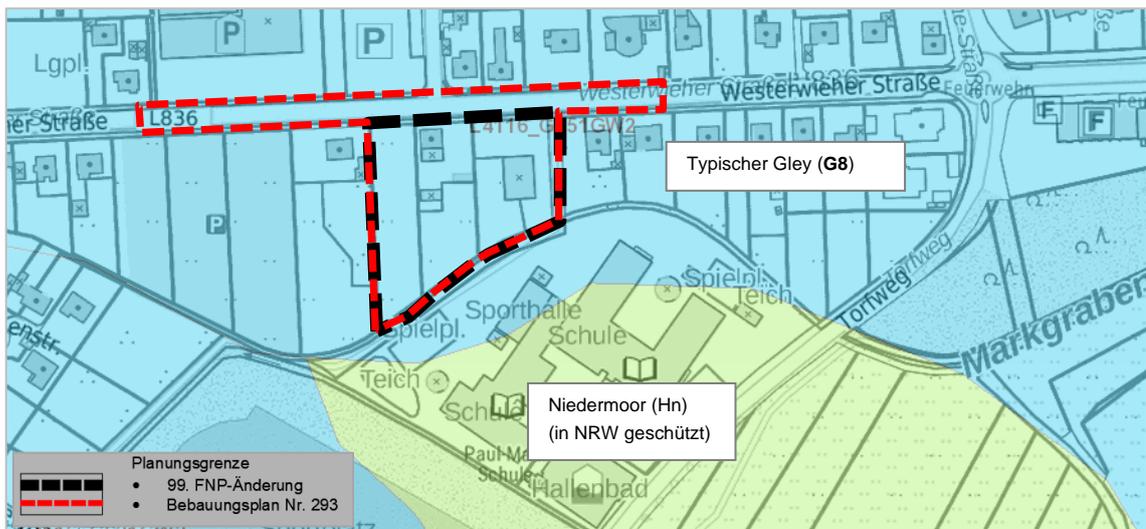


Abb. 9 Auszug aus der Bodenkarte des Geologischen Dienstes (IMA GDI.NRW 2018) im Bereich der Planflächen, unmaßstäblich

Ein Vorkommen von Kampfmitteln ist nach aktuellem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt. Im Hinblick auf Altlasten und Altlastenverdachtsflächen wurden in Abstimmung mit den Fachämtern der Stadt Rietberg und des Kreises Gütersloh im Rahmen des vor kurzem innerhalb der Planflächen durchgeführten Rückbaus einer seit 1964 bestehenden Tankstelle umfangreiche Altlastenuntersuchungen vor Ort durchgeführt. Diese wurden seitens der Ingenieurgesellschaft IGH (2017) in einer „orientierenden Altlastenuntersuchung“ dokumentiert.

Im Vorfeld wurden für die Untersuchungen eine schon rückgebaute Zapfinsel, der Lager-tank, die Waschhalle mit Hydraulikstempel, ein Schlammfang und eine Abscheideanlage als mögliche kontaminierte Bereiche lokalisiert. Innerhalb dieser Bereiche wurden mittels 21 Rammkernsondierungen teilweise erhebliche Schadstoffgehalte bzw. Verunreinigungen des Bodens, des Grundwassers und/oder der Bodenluft in Form von aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX = Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) erkundet. Lokal wurde im Bereich der ehemaligen Waschhalle auch ein stark erhöhter Mineralölkohlenwasserstoffgehalt im Boden ermittelt. Die Verunreinigungen befanden sich überwiegend innerhalb der grundwassergesättigten Bodenzone bzw. im Grundwasserschwankungsbereich und führten z. T. Werte zu einer deutlichen Überschreitung der jeweils herangezogenen Prüf- bzw. Schwellenwerte.

Da die horizontale und vertikale Ausdehnung der Verunreinigungen nicht bzw. nicht hinlänglich bekannt ist, ist nicht geklärt, ob bzw. in welchem Maße Schadstoffe mit dem Grundwasserabstrom schon verfrachtet wurden bzw. noch verfrachtet werden könnten. Zudem ist möglich, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der 21 Rammkernsondierungen auch noch weitere, bislang noch nicht erkundete relevante Schadstoffgehalte zwischen den gesetzten Sondierungsstellen im Untergrund vorliegen.

Die kontaminierten Bereiche wurden in Abstimmung und gemäß den Vorgaben der Fachämter der Stadt Rietberg und des Kreises Gütersloh saniert.

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ist angesichts der über den Bebauungsplan Nr. 6 bestehenden Festsetzungen eine mischgebietstypische Entwicklung mit der Unterbringung von Wohnbebauungen und Gewerbebetrieben möglich, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Grundsätzlich gilt dabei, dass der Versiegelungsanteil vor Ort möglichst gering gehalten werden sollte. Die Westerwieher Straße wird vorhabenunabhängig als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsachse dienen und keine wesentlichen Veränderungen erfahren.

Unabhängig davon liegen die Planflächen - wie bereits erwähnt - innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrums Westerwieher Straße“, dessen Sicherung und Ausbau einschließlich der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters ausdrücklich empfohlen wird (STADT + HANDEL 2018).

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien für „schutzwürdige Böden“ mit besonderen Bodenfunktionen. Zu diesen zählen in Anlehnung an die Einstufungen des Geologischen Dienstes NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017) Böden mit den Boden(teil-)funktionen

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Allerdings ist aufgrund der bisherigen Nutzungen und den vor Ort bereits in weiten Teilen bestehenden Bebauungen und Flächenversiegelungen davon auszugehen, dass der Standort keine natürlichen Bodenfunktionen mehr aufweist bzw. diese deutlich gestört sind. Zudem wäre innerhalb des heute über den Bebauungsplan Nr. 6 gemäß der damaligen BauNVO 1977 festgesetzten Mischgebiets eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (hier: GRZ 0,4) durch bauliche Nebenanlagen bis hin zu einer Vollversiegelung möglich. Dementsprechend wird die über den Bebauungsplan Nr. 293 „Verbrauchermarkt Westerwieher Straße“ für das zukünftig gem. § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet festgelegte GRZ von 0,8 im Vergleich zu den baulichen Versiegelungsmöglichkeiten im Status quo keine erheblichen Verschlechterungen bewirken. Vielmehr werden – abweichend von den heute bestehenden Festsetzungen – sogar geringe Randbereiche im Süden und Osten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese werden zukünftig von Versiegelungen ausgeschlossen.

Damit stehen die Planungen insgesamt im Einklang mit den Zielsetzungen des § 1a Abs. 2 BauGB. Sie beschränken sich auf Flächen im baulichen Innenbereich, die schon heute dem Freiraum entzogen wurden. Zusätzlich umfasst der Vorhabenbereich nur eine relativ geringe Flächenausdehnung von ca. 0,7 ha (FNP) bzw. 1,1 ha (B-Plan). In der Summe können bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen wesentlichen Veränderungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen für den Belang Boden ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei einer gem. BauNVO in Ausnahmefällen zulässigen Überschreitung der GRZ bis 0,9.

Zusätzlich erfolgt gegenwärtig in Abstimmung und gemäß den Vorgaben der Fachämter der Stadt Rietberg und des Kreises Gütersloh eine ordnungsgemäße Sanierung der im Plangebiet seitens der Ingenieurgesellschaft IGH (2017) festgestellten, nach BBodSchV schädlichen Bodenveränderung.

Ergänzend dazu wird zur weiteren Minimierung vorhabenbedingter Auswirkungen bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen von ggf. weiteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“). Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist - soweit technisch möglich - innerhalb der Planflächen zu verbringen. Sofern weitere Verunreinigungen entdeckt werden sollten, sind diese ebenfalls ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen. Auch bei der Entdeckung, die auf Kontaminationen oder erdgeschichtliche Besonderheiten hindeuten, sind gemäß Landesbodenschutzgesetz NRW und Denkmalschutzgesetz NRW die Arbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Im den direkten Plangebietskulissen sind weder Wasserschutz- noch Überschwemmungsgebiete festgesetzt (MKULNV NRW 2018). Allerdings besteht mit Blick auf die „Hochwassergefahrenkarte ME 4 Gütersloh“ (Stand: 12.10.2013) in den Planflächen schon bei Hochwasserereignissen der häufigen Wahrscheinlichkeit (HQ10) die Gefahr einer hohen Betroffenheit der Planflächen (Risikobereich „Rietberg-Ems2“ ID: 05754032_04). Folglich liegen

die Flächen gleichermaßen im Risikobereich im Fall eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) sowie bei extremen Ereignissen (MKULNV NRW 2017-2018).

Im Kontext Grundwasser und Versickerung werden sowohl die Planflächen als auch die umliegenden Flächen dem Grundwasserkörper 3_08 „Niederung der Oberen Ems (Rietberg/Verl)“ zugeordnet, der als ergiebiger Porengrundwasserleiter eingestuft (MKULNV NRW 2018) wird. Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 - 20 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. In den tieferen Bereichen der Rinnensysteme treten häufig kiesig bis sandige Aufschüttungen auf, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Hier kann der Grundwasserkörper Mächtigkeiten von bis zu 30 m erreichen. Die Flurabstände sind zu meist sehr gering und liegen zwischen 1 - 3 m unter Gelände. Die Ablagerungen von Grundwasser stauenden Schichten aus Tonen, Schluffen und Sanden können Mächtigkeiten von 10 m erreichen und den Grundwasserleiter lokal in zwei Stockwerke trennen. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung im Allgemeinen parallel zu den Sennebächen zum Hauptgewässer Ems (MKULNV NRW 2018).

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der südwestlich verlaufende namenlose Graben, der in den weiter westlich verlaufenden Markgraben entwässert, liegt außerhalb der Planflächen.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ist angesichts der über den Bebauungsplan Nr. 6 bestehenden Festsetzungen eine mischgebietstypische Entwicklung mit der Unterbringung von Wohnbebauungen und Gewerbebetrieben möglich, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Unabhängig davon wird die Westerwieher Straße vorhabenunabhängig als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsachse dienen. Auch sind die Überflutungsrisiken bei Hochwasserereignissen sowohl mit als auch ohne die Umsetzung der vorliegenden Planungen schon heute deutlich erhöht. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden und werden absehbar auch nicht entstehen oder angelegt werden.

Unabhängig davon liegen die Planflächen, wie bereits für die vorgenannten Umweltbelange thematisiert, innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrums Westerwieher Straße“, dessen Sicherung und Ausbau einschließlich der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters ausdrücklich empfohlen (STADT + HANDEL 2018).

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten.

Dabei können im Rahmen der geplanten Standortentwicklungen erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Gleichmaßen sind auch für Oberflächengewässer vorhabenbedingt keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zudem sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch im Kontext „Grundwasser und Versickerung“ keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planungen zu erwarten. Nach Angaben der Stadt (wasserwirtschaftliche Betrachtung der Planflächen zur Schmutz- und Regenwasserentsorgung erfolgte Mitte 2017) kann die zukünftige Schmutzwasserentsorgung über den vorhandenen städtischen Schmutzwasserkanal (DN 250) mit Weiterleitung zur Kläranlage Rietberg erfolgen.

Gemäß den Anforderungen des Landeswassergesetzes (LWG NRW) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Im Hinblick auf den Vorhabenbereich kann dabei das zukünftig im Bereich befestigter Flächen (geplantes Marktgebäude, Stellplatzfläche, Zuwegung etc.) anfallende Niederschlagswasser analog zur Bestandssituation in die bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Allerdings sind auf dem Grundstück geeignete Maßnahmen für eine Rückhaltung (Mulde, Staukanal etc.) zu schaffen, sodass die Einleitung in die Regenwasserkanalisation auf den natürlichen Landabfluss von ca. 5 l/s/ha gedrosselt werden kann. Eine Einleitung von unbelastetem Regenwasser der Dachflächen in den südlich verlaufenden Graben ist grundsätzlich denkbar. In diesem Zusammenhang geeignete Rückhaltemaßnahmen, wie z. B. eine Aufweitung des Gewässers, sind im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Zum Umgang mit dem bereits bestehenden Hochwasserrisiko wurde seitens der Stadt das Ingenieurbüro Leifels mit entsprechenden Berechnungen beauftragt. Es zeigt sich, dass bei einer Umsetzung der örtlichen Planungen ein Verlust von etwa 168 m³ Retentionsvolumen entstehen wird. Dementsprechend wurde überprüft, wie innerhalb der Bebauungsplankulisse ein entsprechender Ersatzretentionsraum geschaffen bzw. abgesichert werden kann. Im Ergebnis wird im Bebauungsplan im Bereich der geplanten Stellplätze eine Fläche von etwa 1.230 m² gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB festgesetzt. Durch eine Absenkung der Stellplatzfläche gegenüber dem heutigen Niveau in diesem Bereich kann sichergestellt werden, dass der erforderliche Ersatz innerhalb der Plangebietskulisse erbracht werden kann bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Ziele des Umweltschutzes

verbleiben werden. Details sind im Rahmen der den Bauleitplanverfahren nachgelagerten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rietberg abzustimmen. Ggf. besteht die Möglichkeit, dass sofern auf gesamtstädtischer Ebene Maßnahmen umgesetzt werden, die geeignet sind den grundsätzlichen Hochwasserschutz auch für das Plangebiet mit abzudecken bzw. zu verbessern, gegebenenfalls auf den Betrieb bzw. den Nachweis von Maßnahmen innerhalb des Vorhabenbereichs verzichtet werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Belang Wasser zu erwarten. Unabhängig davon können bauliche Maßnahmen, wie z. B. Dachbegrünungen etc., die Rückhaltung bzw. den Abfluss von Regenwasser positiv verstärken. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch trotz der genannten Maßnahmen bei Hochwasserereignissen mit einer temporären Überflutung von Teilbereichen der Stellplatzfläche gerechnet werden muss.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die innerhalb des Landschaftsraumes und damit auch dem geplanten Vorhabenbereich vorwiegend westlichen Winde bedingen ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Gebiet um Rietberg zwischen 9 - 10°C, die Jahresniederschlagsmenge liegt bei ca. 700 - 800 ml / Jahr (LANUV NRW 2017).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch

ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen.

Vor diesem Hintergrund übernehmen die innerstädtisch gelegenen und in weiten Teilen bereits überbauten Planflächen keine besondere klimatische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion für das örtliche Kleinklima. Das Gelände ist eben und umliegende Bebauungen bremsen mögliche Luftbewegungen. Allerdings zeigt die Örtlichkeit auch keine extremen „Lasträume“, wie sehr große Flächenversiegelungen, die sich schnell aufheizen. Damit kann das Plangebiet aufgrund der bestehende „Mischung“ aus bebauten und verbliebenen Freiflächen in der Summe als relativ „klimaneutral“ eingestuft werden. Nennenswerte Kaltluftströmungen sind aufgrund des fast ebenen Geländes ($\leq 2\%$) und den umliegend bestehenden Bebauungen nicht vorhanden.

Bzgl. lufthygienischer Schadstoffbelastungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vor Ort keine erheblichen Vorbelastungen durch Gewerbetätigkeiten, Verkehrsemissionen etc. bekannt.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ist angesichts der über den Bebauungsplan Nr. 6 bestehenden Festsetzungen eine mischgebietstypische Entwicklung mit der Unterbringung von Wohnbebauungen und Gewerbebetrieben möglich, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gleichmaßen wird die Westerwieher Straße vorhabenunabhängig als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsachse dienen. Dabei gilt schon heute, dass die gesetzlichen Immissionsschutzbestimmungen vor Ort einzuhalten sind und möglichst „klimafreundliche“ Bauweisen gewählt bzw. der Versiegelungsanteil so gering wie möglich gehalten werden sollten.

Unabhängig davon ist auch für die Umweltbelange Klima / Luft zu erwähnen, dass die Planflächen laut Endbericht zur „Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Rietberg“ (STADT + HANDEL 2018) innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrums Westerwieher Straße“ liegen, dessen Sicherung und Ausbau einschließlich der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters ausdrücklich empfohlen wird.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Durch die örtlichen Planungen soll im Wesentlichen die planungsrechtliche Basis für die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes geschaffen werden. Dabei werden Flächen überplant, die zum einen schon heute in Teilen überbaut sind und für die zum anderen aufgrund der bestehenden Festsetzung nach BauNVO 1977 als Mischgebiet eine Überbauung der Flächen durch Nebenanlagen über die festgesetzte Grundflächenzahl hinaus (hier: GRZ



0,4) bis hin zu einer Vollversiegelung möglich ist. Dementsprechend sind die durch die Planungen zukünftig ermöglichten Flächenversiegelungen (GRZ 0,8 mit max. zulässiger Überschreitung bis 0,9) deutlich zu relativieren. Unabhängig davon werden von zukünftigen Neuversiegelungen keine sensiblen oder für das örtliche Kleinklima besonders hervorzuhebenden Strukturen betroffen sein. In Kombination mit den im Plangebiet kleinflächig festgesetzten „Grünstrukturen“ (Gehölzgruppe im Südwesten, Buchenhecke im Randbereich der Stellplätze sowie Stellplatzbegrünung mit je einem standortheimischen Baum je angefangene 6 Stellplätze) können damit vorhabenbedingt mögliche Auswirkungen relativiert werden. Erheblich nachteilige Veränderungen sind durch die Umsetzung der Planungen nicht zu erwarten.

Bezüglich anderer gebietsbezogener Emissionen, die sich negativ auf die Belange Klima und Luft auswirken könnten (z. B. Luftschadstoffe) sind angesichts der geplanten Entwicklung eines Verbrauchermarktes auch unter Einbezug der damit verbundenen Verkehrsströme keine sich erheblich negativ auswirkenden Veränderungen im Vergleich zum Status quo zu erwarten. Grenzwertüberschreitungen der 39. BImSchV sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten, sodass in der Summe durch die Umsetzung der Planungen keine erheblichen Auswirkungen für die Umweltbelange Klima und Luft absehbar sind.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass weitere positive Effekte z. B. durch die im Plangebiet zulässigen Dachbegrünungen, Errichtung von Solaranlagen etc. bewirkt werden können.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt naturräumlich im „Ostmünsterland“ mit der Großlandschaft „Westfälische Bucht“ bzw. dem darin eingebetteten Landschaftsraum „Neuenkirchener Sandebene (LR-IIIa-064)“ (siehe Kap. 2.3.2.1). Die für den Landschaftsraum typischen Elemente sind jedoch innerhalb des innerstädtisch gelegenen Plangebiets mit angrenzenden Bebauungen, Straßen und auch innerhalb der Planflächen bereits bestehenden deutlichen Überprägung durch Siedlungsstrukturen nicht mehr ausgeprägt. Insgesamt sind die Planflächen schon heute dem Freiraum bzw. der Landschaft entzogen. Auch für den Siedlungsraum besonders strukturgebende Elemente (z. B. markante Altbaumbestände etc.) sind vor Ort nicht vorhanden. Dem im westlichen Randbereich kleinflächig verbliebenen Acker oder

auch den Brachflächen ist dabei für den Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild keine besondere Bedeutung zuzuschreiben.

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ist angesichts der über den Bebauungsplan Nr. 6 bestehenden Festsetzungen eine mischgebietstypische Entwicklung mit der Unterbringung Wohnbebauungen und Gewerbebetrieben möglich, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Angesichts der innerstädtischen Lage und der schon heute fehlenden Bedeutung für den Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild sind in keinem der möglichen Planungsszenarien Auswirkungen zu erwarten. Die Westerwieher Straße würde ebenfalls vorhabenunabhängig als örtliche und überörtliche Hauptverkehrsachse dienen.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Durch die örtlichen Planungen soll im Wesentlichen die planungsrechtliche Basis für die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes geschaffen werden. Dabei werden innerstädtisch gelegene Flächen überplant, die schon heute in Teilen überbaut dem Freiraum entzogen sind. Relevante Strukturelemente sind von den Planungen nicht betroffen, sodass durch die Umsetzung der Planungen keine besonderen Funktionsverluste für den Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild zu erwarten sind.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den vorhandenen Nutzungen / Versiegelungen aufgrund der für die Planflächen bestehenden Festsetzung nach BauNVO 1977 als Mischgebiet grundsätzlich schon heute eine stärkere Bebauung (theoretisch bis hin zu einer Vollversiegelung) möglich wäre. Dementsprechend sind die vorhabenseitig zukünftig ermöglichten Nutzungen und Bauvorhaben innerhalb der Plankulisse bzw. die damit einhergehenden Flächenversiegelungen (GRZ 0,8 mit max. zulässiger Überschreitung bis 0,9) deutlich zu relativieren. Im Vergleich zum Status quo sind keine nachhaltig negativen Veränderungen erkennbar.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich die geplanten Neubebauungen durch die Beschränkung von Gebäudehöhen, der Festsetzung von Dachform, Fassadengestaltung, Gestaltung von Werbeanlagen etc. gut in die örtliche Bestandssituation einfügen werden. Zudem wird durch die im Plangebiet kleinflächig festgesetzten „Grünstrukturen“ (Gehölzgruppe im Südwesten, Buchenhecke im Randbereich der Stellplätze sowie Stellplatzbegrünung mit einem standortheimischen Baum je angefangene 6 Stellplätze) eine gewisse Strukturierung der Flächen ermöglicht. Da auch das bestehende Straßennetz weiterhin genutzt werden kann, sind zusätzliche Veränderungen und weiträumigere Beeinträchtigungen durch additive Flächenbedarfe für Erschließung etc. vorhabenbedingt auszuschließen.

Dementsprechend kann in der Summe mittels der genannten Planinhalte, Festsetzungen und Maßnahmen eine für die Örtlichkeit „verträgliche“ Siedlungsentwicklung gewährleistet werden, die durch die Abstimmung auf den Bestand und umliegende Nutzungen keine negativen Fernwirkungen erwarten lässt.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Planungsgebiet liegt im großflächig abgegrenzten Kulturlandschaftsraum Nr. 7 „Paderborn – Delbrücker Land“ (LWL 2017). Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche für die Archäologie, die Denkmalpflege oder die Landschaftskultur liegen vor Ort und im Nahbereich der Planflächen nicht vor. Gleiches gilt für kulturlandschaftsprägende Bauwerke (siehe Abb. 10).

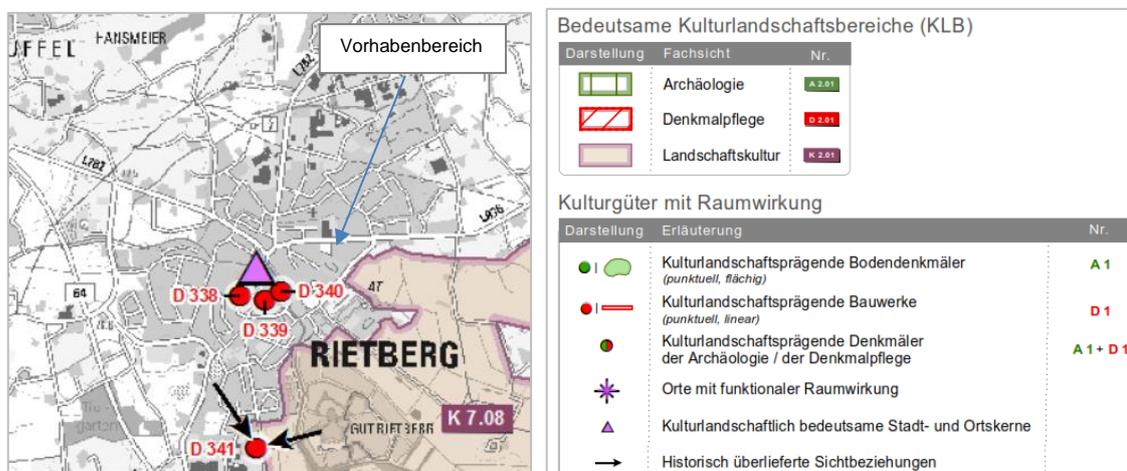


Abb. 10 Ausschnitt aus den Darstellungen des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung“ (Karte II, unmaßstäblich) für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017)

Ein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern, archäologischen Besonderheiten oder anderen geschützten Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nach aktuellem Kenntnisstand im Gebiet ebenfalls nicht bekannt. Zwar stellt die kleinräumig im westlichen Randbereich verbliebenen Ackerfläche prinzipiell ein „Sachgut“ dar, aufgrund der geringen Flächengröße und isolierten Lage ist dieser aber keine besondere Bedeutung zuzuschreiben.

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Angesichts der Bestandssituation und der schon heute fehlenden Bedeutung für Kultur- und sonstige Sachgüter sind in keinem der möglichen Planungsszenarien für diese Auswirkungen zu erwarten.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bestandssituation werden durch die mit den Planungen verfolgten städtebaulichen Ziele keine wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigung der Belange Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgen. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt werden, diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes aufgrund der bereits in weiten Teilen bestehenden Bebauung und Versiegelung sowie der engen Einbindung zwischen angrenzenden Bebauungen und bestehenden Infrastrukturen vorbelastet und gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen verursacht, die sich negativ verstärkend auf Wechselwirkungen auswirken werden.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind jedoch nicht bekannt. In diesem Zusammenhang fehlen jedoch weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehenden Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen soweit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Im Hinblick auf die vorliegenden Planungen sind dabei weder im positiven noch im negativen Sinne Hinweise auf hervorzuhebende kumulative und/oder synergetische Auswirkungen bekannt. Auch im Hinblick auf die unmittelbar nordwestlich geplante 100. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 294 „Fachmarktzentrum Westerwieher Straße“ sind keine nennenswerten Auswirkungen zu

erwarten. Gleiches gilt für die westlich angrenzenden Planungen zur 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 (Private Stellplatzanlage für Mitarbeiter des E-Centers). Der Gesamttraum ist bereits durch Siedlungsnutzungen überprägt. Ziel- und Quellverkehre werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand planungsbedingt im Raum nicht wesentlich verändern. Auch die im Zusammenhang mit den genannten Planungen erforderlichen Aus- / Umbaumaßnahmen im Bereich der Westerwieher Straße werden aus schalltechnischer Sicht keine wesentlichen Veränderungen im Sinne der 16. BImSchV bewirken oder besondere Schallschutzansprüche auslösen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die bisherigen Entwicklungsabsichten für ein innerstädtisches „City Outlet Centers“ (COC) in Rietberg aufgrund eines negativen Bürgerentscheids am 13.05.2018 aufgegeben wurde. Darüber bedingte mögliche kumulative Auswirkungen sind dementsprechend nicht mehr zu erwarten.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Insbesondere im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung werden durch die über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sowie der Tatsache, dass schon heute innerhalb des derzeit über den Bebauungsplan Nr. 6 gem. § 6 BauNVO 1977 festgesetzten Mischgebiets eine Überbauung der Flächen durch Nebenanlagen über die festgesetzte Grundflächenzahl hinaus (hier: GRZ 0,4) bis hin zu einer Vollversiegelung möglich ist, sind für die gemäß BauBG zu betrachtenden Belange keine erheblichen Auswirkungen durch die Planrealisierungen zu erwarten. Aufgrund des nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 bereits bestehenden Baurechts wird zudem kein externer Kompensationsbedarf verursacht. Von einer biotopwertbasierten Eingriffsbilanzierung wurde aufgrund der innerstädtischen Planungen im baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB abgesehen.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist

- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 / Beiblatt „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Soweit technisch möglich, Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets
- Schadloسة Abführung anfallenden Oberflächenwassers
- Bepflanzung unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten, heimischen Gehölzen
- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, deren inhaltliche Differenzierung und Festsetzung über den Bebauungsplan Nr. 293 erfolgt, dienen sowohl der landschaftsgerechten Einbindung und Gestaltung des Plangebiets als auch der Durchgrünung, Strukturierung und Gestaltung des Plangebiets. Gleichzeitig tragen sie zu einer Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für die verschiedenen Umweltbelange bei. Nachfolgend werden deren wesentlichen Grundsätze und Inhalte zur eingriffsmindernden Wirksamkeit kurz benannt. Die abschließend verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Die im Zuge der vorliegenden Planungen erfolgende Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wirken sich eingriffs- bzw. konfliktmindernd auf sämtliche gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt aus.

Ergänzend dazu führen die über den Bebauungsplan festgesetzten örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NWR i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen insbesondere für den Umweltbelang Landschaft. Diese enthalten z. B. Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen (z. B. Dachformen, Art, Gestaltung und Höhe von Werbeanlagen, Stellplatzanlagen und Einfriedungen etc.), sodass negative (Fern)Wirkungen der im Plangebiet entstehenden baulichen Anlagen für den Raum gemindert werden. Auch dient in diesem Zusammenhang der Eingriffs- und Konfliktminderung die Festsetzung von Höhenbeschränkungen baulicher Anlagen.

Positiv zu werten sind auch die in den südlichen und östlichen Randbereichen kleinflächig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Diese werden, wie auch die über den Bebauungsplan



festgesetzte Stellplatzbegrünung mit je einem standortheimischen Baum je angefangene 6 Stellplätze und Buchenhecken im Randbereich, von Versiegelungen freigehalten. Neben der darüber erzielten Minderung vorhabenbedingter Strukturverluste (Kopfweiden / Einzelbäume) wirken sich diese auch positiv auf die Belange Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft aus.

Darüber hinaus wird der planbedingte Verlust der derzeit über den Bebauungsplan Nr. 6 (11. Änderung) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzten Kopfbäume im unmittelbaren Nahbereich auf einer südwestlich gelegenen städtischen Parzelle kompensiert (Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstück 708). Hier werden im Kompensationsverhältnis 1:1 insgesamt 7 Kopfweiden (Stammumfang mind. 20 cm in 1 m Höhe) angepflanzt, dauerhaft gesichert und durch qualifizierte, regelmäßige Pflegeschnitte (Schneiteln) zu Kopfbäumen erzogen. Ergänzend dazu sind im Ergebnis der mittlerweile erfolgten Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh für die planbedingten Strukturverluste mindestens zwei Nistkästen für heimische Kleinvögel sowie zwei wartungsfreie Fledermauskästen an geplanten Neubauten innerhalb des Plangebiets anzubringen, sodass in der Summe planbedingte nachteilige Umweltauswirkungen in angemessener Form gemindert und ausgeglichen werden.

Die Festsetzung einer Fläche von etwa 1.230 m² gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB, innerhalb der eine Absenkung geplanter Stellplatzflächen gegenüber dem heutigen Niveau erfolgen wird, dient dazu dem örtlich bestehenden Hochwasserrisiko zu begegnen. Die Flächen sichern einen Ersatz für den bei einer Umsetzung der örtlichen Planungen entstehenden Verlust von etwa 168 m³ Retentionsvolumen ab, sodass in diesem Zusammenhang nach derzeitigem Kenntnisstand vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Belang Wasser verbleiben.

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Stadt anzuzeigen und drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus

- Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.
- Störungen durch Licht grundsätzlich zu vermeiden, indem Beleuchtungen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt, Lichtstreuungen über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus vermieden sowie Beleuchtungszeiten und Beleuchtungsintensitäten minimiert werden (z. B. durch Abdimmen). Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Ergänzend wird der Einsatz von Leuchtmitteln mit geringer Anziehung auf Insekten empfohlen (z. B. LED-Lampen mit geringem Blaulichtanteil bzw. Lichtfarben ≤ 2.700 Kelvin).
 - In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichte zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
 - Der Abriss von Gebäuden ist vorzugsweise in Jahreszeiten vorzunehmen, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind (Herbst (Oktober)). Gleiches gilt für unvermeidbare Rodungen von Bäumen mit potenziell geeigneten Strukturen für Fledermäuse, Baumhöhlenbrüter etc. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh sind die Strukturen unmittelbar vor dem Beginn von Abriss- / Rodungsarbeiten von einer fachkundigen Person zu überprüfen, von ihr frei zu geben und ggf. durch geeignete Ersatzstrukturen (z. B. wartungsfreie Fledermauskästen) zu ersetzen und dauerhaft zu sichern.

Allgemeine Hinweise:

Über den Bebauungsplan festgesetzte Planungen sind fach- und sachgerecht sowie zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes umzusetzen – spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen – und dauerhaft zu sichern. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern.

Auch die Ersatzpflanzungen (7 Kopfeiden, Stammumfang mind. 20 cm in 1 m Höhe) sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen vorzunehmen. Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und durch qualifizierte, regelmäßige Pflegeschnitte (Schneiteln) zu Kopfbäumen zu erziehen. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern.

Ergänzend dazu sind im Ergebnis der mittlerweile erfolgten Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh für die planbedingten Strukturverluste mindestens zwei Nistkästen für heimische Kleinvögel sowie zwei wartungsfreie Fledermauskästen an geplanten Neubauten innerhalb des Plangebiets anzubringen.



4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf den seitens des Rates der Stadt Rietberg im April 2018 (Drucksache 63/ 2018 1. Ergänzung) beschlossenen Endbericht der „Fort-schreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Rietberg“ (STADT + HANDEL 2018) zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet verwiesen. Da-rin werden die wesentlichen Zielsetzungen und Grundsätze der Einzelhandels- und Stan-dortentwicklung in Rietberg dargelegt. Im Ergebnis zeigt das erarbeitete Konzept, das im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei Planungen zu berücksichtigen ist, dass sich die Zentren- und Standortstruktur in Rietberg aus verschiedenen zentralen Versorgungsberei-chen (ZVB) zusammensetzt. Die Planflächen liegen dabei innerhalb des zentralen Versor-gungsbereichs „Nahversorgungszentrums Westerwieher Straße“, der unter Einbezug vor-handener Einrichtungen und den dazu möglichen Ergänzungen die funktionalen Kriterien an einen zentralen Versorgungsbereich eindeutig erfüllt. Eine Sicherung sowie ein Ausbau des „Nahversorgungszentrums Westerwieher Straße“ einschließlich der Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit rd. 1.300 m² bis 1.400 m² Verkaufsfläche wird ausdrücklich empfohlen (STADT + HANDEL 2018), sodass die vorliegenden Planungen diesem Konzept entsprechen.

Neben der sich daraus ableitenden 99. FNP-Änderung wurden im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs für den Bebauungsplans Nr. 239 sowohl die grundsätzliche Abgrenzung des Geltungsbereichs als auch mögliche Erschließungsvarianten, die Anordnung der über den Plan ermöglichten Baugrenzen und Stellplatzanlagen sowie die Einbindung und Abgren-zungen von Flächen für Anpflanzungen überprüft. Im Ergebnis zeigte sich, dass unter Be-rücksichtigung der mit den Planungen verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen sowohl der nunmehr abgegrenzte Geltungsbereich als auch die darin für den Bauleitplan abge-deckten Planinhalte und vorgenommenen flächenbezogenen Festsetzungen die bestmögli- che Alternative für den Standort darstellen.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete⁷.

Diesbezüglich können im Analogieschluss zu anderen ALDI-Filialen erhebliche nachteilige Auswirkungen⁸, die aufgrund der Anfälligkeit der nach den vorliegenden Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen möglich sind, ausgeschlossen werden. Zudem liegen die Planflächen nicht in einer als kritisch einzustufenden „Katastrophenregion“, die dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen (naturgemäß) steigt. In der Summe werden dahingehend keine ergänzenden Maßnahmen bzw. Festsetzungen für den Bebauungsplan erforderlich.

⁷ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

⁸ Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



6 **Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung**

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben. Es verbleiben jedoch gewisse Wissenslücken, um detaillierte Aussagen im Hinblick auf die Teilaspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwendung sowie die abschließende Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets machen zu können.

Unabhängig davon erfolgte im Zuge der Umweltprüfung die Betrachtung der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Ergänzend wurden vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt (z. B. Immissionsgutachten, Entwässerungsplanung, Biotop- und Nutzungskartierung, Faunistische Erhebungen). Bzgl. der in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird im Detail auf den Methodikteil der jeweiligen Gutachten / Berichte verwiesen. [Gleiches gilt für die zwischenzeitlich bereits umgesetzten Maßnahmen zur Baufeldfreimachung \(ordnungsgemäße Beseitigung kontaminierter Böden, Gebäudeabriss, Fäll- / Rodungsarbeiten etc.\).](#)

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Da die vorliegende Umweltprüfung im Sinne der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sowohl für die vorbereitende Ebene der Flächennutzungsplanung als auch

der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) dient, basiert diese schwerpunktmäßig auf den konkretisierten Planungen / Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 293.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen, den über den Bebauungsplan Nr. 293 getroffenen Festsetzungen und Planinhalte zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie der Berücksichtigung des bereits heute für die Planflächen bestehenden Baurechts gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 wurde von einer biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung abgesehen.

Unabhängig davon wird der planbedingte Verlust von 7 Kopfweiden, die derzeit über den Bebauungsplan Nr. 6 (11. Änderung) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt sind, im Kompensationsverhältnis 1:1 unmittelbar südwestlich der Planflächen auf einer städtischen Parzelle in der Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstück 708 kompensiert (Anpflanzung von 7 Kopfweiden, Stammumfang mind. 20 cm in 1 m Höhe).

Ergänzend dazu sind im Ergebnis der mittlerweile erfolgten Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh für die planbedingten Strukturverluste mindestens zwei Nistkästen für heimische Kleinvögel sowie zwei wartungsfreie Fledermauskästen an geplanten Neubauten innerhalb des Plangebiets anzubringen.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Steinhagen. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen:

- Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zu wahren.
- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN-Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Die fachgerechte Umsetzung der im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Teilflächen [sowie die Ersatzpflanzung von 7 Kopfweiden auf der städtischen Parzelle Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstück 708](#) ist zu dokumentieren. Die Flächen sind dauerhaft zu sichern, turnusmäßig (nach je ca. 5 -10 Jahre) zu kontrollieren und festgestellte Mängel im Hinblick auf die Festsetzungsziele bis zur jeweils nächsten Vegetationsperiode zu beseitigen.
- Artenschutzrechtliche Konflikte sind durch die Berücksichtigung der Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans auszuschließen. [Die Anbringung von mindestens zwei Nistkästen für heimische Kleinvögel sowie zwei wartungsfreie Fledermauskästen an den geplanten Gebäuden innerhalb des Plangebiets ist nachzuweisen.](#)

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Stadt Rietberg plant im Bereich innerstädtisch gelegener Flächen an der Westerwieher Straße (L836) - ca. 400 m nordöstlich des Stadtkerns - die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 „Verbrauchermarkt Westerwieher Straße“ einschließlich der 99. FNP-Änderung. Die vorgesehenen Geltungsbereiche beider Planverfahren sind in weiten Teilen deckungsgleich. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist mit ca. 1,1 ha etwas größer als der FNP-Änderungsbereich (ca. 0,7 ha), da dieser um den örtlichen Abschnitt der Westerwieher Straße erweitert wird, um über diese die erforderliche Erschließung bauleitplanerisch abzusichern.

Zukünftig soll innerhalb des Plangebiets eine Verlagerung des heute an der Wiedenbrücker Straße in Rietberg bestehenden ALDI-Verbrauchermarkts erfolgen, da am Standort des Bestandsmarktes keine Erweiterungen nach heutigen Standards möglich sind. Die Verkaufsfläche soll von heute 800 m² auf zukünftig 1.400 m² erhöht werden. Ergänzend dazu sollen für den Markt ca. 85 PKW-Stellplätze geschaffen werden. Die äußere Erschließung erfolgt über die nördlich angrenzende Westerwieher Straße.

Aktuell werden die Planflächen im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rietberg der Westerwieher Straße als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Die Westerwieher Straße ist eine „Hauptverkehrsstraße“. Zusätzlich besteht vor Ort bereits überwiegend verbindliches Planungsrecht durch die Festsetzungen des rechtskräftigen und bereits mehrfach geänderten Bebauungsplans Nr. 6 „Berglageweg – Teichweg“ (Ursprungsplan von 1969). Ausnahme bilden die Teilflächen, die die Westerwieher Straße umfassen.

Über den Bebauungsplan Nr. 6 werden die Flächen in weiten Teilen als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt (Festsetzungen der 8. Änderung). Ergänzend dazu ist die davon südlich verlaufende Wegeverbindung gem. § 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Festsetzungen der 11. Änderung). Im Übergang zwischen diesen flächenbezogenen Festsetzungen ist der Baumbestand gem. § 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt (Festsetzungen der 11. Änderung).

Der geplante Bebauungsplan Nr. 293 „Verbrauchermarkt Westerwieher Straße“ zielt auf eine Festsetzung der Planflächen gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“. Zusätzlich soll über den Bebauungsplan Nr. 293 die erforderliche Verlagerung des heute durch das Plangebiet verlaufenden Rad-/Fußwegs (Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) sowie eine Eingrünung des Standorts (Festsetzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) abgesichert werden. Die Westerwieher Straße wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt.



Mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans Nr. 293 werden die heute bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 überlagernd ersetzt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Stadt trotz des konkreten Wunsches der Firma ALDI ihren Standort in den Geltungsbereich zu verlagern, die Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgers an der Westerwieher Straße als „Angebotsplanung“ vornimmt. Der Festsetzungsrahmen wird infolgedessen nicht auf spezielle betriebliche Entwicklungsabsichten abgestellt. Gleichwohl werden die Anforderungen an die Planungen insbesondere im Kontext der verkehrlichen und schalltechnischen Aspekte für den konkreten Betreiber berücksichtigt, um hierdurch die Plausibilität der Planinhalte aufzuzeigen.

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 und die darüber geplanten Festsetzungen bedarf es der 99. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rietberg, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird. Sie zielt auf die zukünftige Darstellung „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel Nahversorger“. Da die Westerwieher Straße bereits als „Hauptverkehrsstraße“ dargestellt wird, entspricht diese bereits den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans und wird aus dem Änderungsbereich ausgespart.

Damit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 293 künftig den FNP-Darstellungen entsprechen.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist bereits vom 14.08.2017 -29.09.2017 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen worden. Im Anschluss wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine erste Offenlegung (23.07.2018 - 31.08.2018) durchgeführt. Im Nachgang erfolgte eine erneute Offenlage im Zeitraum vom 05.03.2019 bis zum 05.04.2019.

Aufgrund der dabei nicht erfolgten Berücksichtigung anteilig vor Ort bestehender Festsetzungen, die aus dem Planungsrecht der rechtskräftigen 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 hervorgehen, erfolgt nunmehr eine weitere Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die dazu gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführende Umweltprüfung wird gem. § 2a Abs. 2 BauGB⁹ im vorliegenden Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Planbegründung und ist als Fortschreibung des erarbeiteten Umweltberichts (Stand: 28.02.2019) zur erneuten Offenlage zu sehen. Zudem wird der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB trotz der abweichenden Geltungsbereiche für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 sowie die 99. FNP-Änderung gemeinsam erstellt, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

⁹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Dabei wird abweichend von den bisherigen Unterlagen in der nachstehenden Umweltprüfung darauf eingegangen, dass die innerstädtisch gelegenen Planflächen zum Aufnahmezustand (Sommer 2018) bereits verändert wurden. Sie zeigten neben dem Abschnitt der Westerwieher Straße nur noch ein verbliebenes Fundament einer abgerissenen Gewerbehalle, befestigte Flächen, ein Wohnhaus mit Garten (Westerwieher Straße 46), eine Rad- / Fußwegeanbindung, eine kleine isoliert zwischen den Bebauungen verbliebene Ackerfläche sowie eine rückwärtige Siedlungs-/Grünlandbache. Stadt- oder landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen waren nicht mehr vorhanden, da der örtliche Baumbestand (7 Kopfweiden sowie 1 Kastanie und 1 Birke) einschließlich einer Gewerbehalle bereits zur Vorbereitung des Baufeldes gerodet bzw. abgerissen wurden.

Auf die genannten Strukturen wird nunmehr insbesondere in Bezug auf die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Kap. 2.3.2 eingegangen. Damit wird sowohl den planungsbedingten Aspekten in Bezug auf den gesetzlichen Artenschutz als auch im Hinblick auf die zu leistenden Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung Rechnung getragen. Dabei werden die in diesen Zusammenhängen bereits getätigten Maßnahmen benannt und in den jeweiligen fachlichen und gesetzlichen Kontext gesetzt. Übrige Bestandsbeschreibungen und Auswirkungsprognosen wurden im Vergleich zu den bisherigen Unterlagen (Umweltbericht vom 28.02.2019) im Wesentlichen beibehalten. Die zum heutigen Tag bereits vor Ort in weiten Teilen erfolgte Umsetzung der Planung (Errichtung eines ALDI-Marktes) wird nicht weiter thematisiert.

Des Weiteren wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft, ob die Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezog sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Umweltbericht wurden dazu die Ergebnisse des separat erarbeiteten Artenschutzbeitrags zusammengefasst. Der Artenschutzbeitrag wurde ebenfalls auf dem vorgelegten Artenschutzbeitrag (Stand: 28.02.2019) aufgebaut und nur im Hinblick auf die beschriebene Sachlage (vorgezogene Baufeldfreimachung im Februar 2018) und die dadurch zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Aspekte geändert.

Insgesamt kommen die Planungen aufgrund der Lage im Zusammenhang bebauter Bereiche und den bereits in weiten Teilen vorhandenen Überbauungen/Versiegelungen den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB nach. Diese haben u. a. das Ziel, möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen und bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen u. a. vordringlich die Möglichkeit von Nachverdichtung etc. zur Innenentwicklung zu überprüfen (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Zudem kommt der Umweltbericht in der Summe zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Ausgangssituation, des bereits heute für die Planflächen bestehenden Baurechts gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen so weit reduziert werden können, dass bei einer

Umsetzung der Planungen die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden.

Ausnahme bildet der mit den Planungen verbundene Verlust der bisher über den Bebauungsplan Nr. 6 (Festsetzungen der 11. Änderung) im Randbereich der Planflächen gem. § 25b BauGB zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume. Diese gilt es an anderer Stelle auszugleichen. Dazu sind im Kompensationsverhältnis 1:1 insgesamt 7 Kopfweiden (Stammumfang mind. 20 cm in 1 m Höhe) fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und durch qualifizierte, regelmäßige Pflegeschnitte (Schneiteln) zu Kopfbäumen zu erziehen. Da innerhalb der Planflächen eine solche Neuanpflanzung nicht möglich ist, erfolgt diese im unmittelbaren Nahbereich auf der südwestlich gelegenen städtischen Parzelle im Bereich der Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstück 708 (siehe Abb. 8). Darüber hinaus besteht kein externer Kompensationsbedarf. Von einer biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung wird abgesehen.

Herford, den 28.02.2019
Nachträge vom 26.09.2019



9 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2017)

Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Bauleitplanverfahren Nr. 293 "Verbrauchermarkt Westerwieher Straße" der Stadt Rietberg sowie im Rahmen des diesbezüglichen Genehmigungsverfahrens.

AKUS GMBH (2019a)

ALDI Westerwieher Straße, Verlagerung der Ein- und Ausfahrt auf die Ostseite des Grundstücks ALDI.

AKUS GMBH (2019b)

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens Nr. 293 „Verbrauchermarkt Westerwieher Straße“ der Stadt Rietberg; hier: Neubau von Abbiegespuren.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 28. 11 2017 [HTTP://WWW.BEZREG-DETMOLD.NRW.DE/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP).

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2017)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2017.

IMA GDI.NRW (2018)

GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am 13. 06 2018
[<https://www.geoportal.nrw.de/application-geoviewer/start/index.php>].

INGENIEURGESELLSCHAFT IGH (2017)

Neubau ALDI-Markt in Rietberg Westerwieher Straße 46-48 - Orientierende Altlastenuntersuchung.



LANDESREGIERUNG NRW (2016)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). - ONLINE:
[HTTPS://WWW.LAND.NRW/DE/THEMA/LANDESPLANUNG](https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung).

LANUV NRW (2013)

Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 13. 06 2018 [<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4017-301>].

LANUV NRW (2014)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 25. 06 2018 [<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41164>].

LANUV NRW (2016)

Standartdatenbogen Natura 2000-Nr. DE-4116-401 "VSG Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken". - Website, abgerufen am 13. 06 2018 [<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4116-401.pdf>].

LANUV NRW (2017)

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung LINFOS. - Website, abgerufen am 23. 04 2018 [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp].

LANUV NRW (2017)

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 05. 12 2017 [<http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>].

LWL (2017)

Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold. Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE - LWL-DENKMALPFLEGE .

MKULNV NRW (2017-2018)

FLUSSGEBIETE NRW, Gefahren- und Risikokarten TEZG Ems. - Website, abgerufen am 13. 06 2018 [<https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-ems-5873>].

MKULNV NRW (2018)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 14. 06 2018 [<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>].



STADT + HANDEL (2018)

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt
Rietberg - Endbericht.

STADT RIETBERG (2018)

Bebauungsplanung - Auslegung von Flächennutzungs- und
Bebauungsplänen. - Website, abgerufen am 05. 06 2018
[<https://www.rietberg.de/rathaus/bebauungsplanung>].

TIME AND DATE AS (2019)

timeanddate.de - Wetter-Rückblick für Rietberg, Nordrhein-Westfalen. -
Website, abgerufen am 04. 09 2019
[<https://www.timeanddate.de/wetter/deutschland/rietberg/rueckblick?month=1&year=2018>].



**Anlage 1: Planungsrelevante Arten für den 4. Quadrant im Messtischblatt 4116
 (LANUV NRW 2014)**

Art Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (ATL)	Nachweis im MTB (Status / Jahr)	Abschnitt MTB TK25
Säugetiere				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G-	Nachweis ab 2000	4116-4
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Nachweis ab 2000	4116-4
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Nachweis ab 2000	4116-4
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Nachweis ab 2000	4116-4
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Nachweis ab 2000	4116-4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Nachweis ab 2000	4116-4
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Kranich	<i>Grus grus</i>	U+	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Krickente	<i>Anas crecca</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	S	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4

Art	Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (ATL)	Nachweis im MTB (Status / Jahr)	Abschnitt MTB TK25
Neuntöter		<i>Lanius collurio</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Pirol		<i>Oriolus oriolus</i>	U-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Rauchschwalbe		<i>Hirundo rustica</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Rebhuhn		<i>Perdix perdix</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Rohrweihe		<i>Circus aeruginosus</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Rotmilan		<i>Milvus milvus</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Saatgans		<i>Anser fabalis</i>	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Schleiereule		<i>Tyto alba</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Schnatterente		<i>Anas strepera</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Silberreiher		<i>Casmerodius albus</i>	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Sperber		<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Steinkauz		<i>Athene noctua</i>	G-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Tafelente		<i>Aythya ferina</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Tafelente		<i>Aythya ferina</i>	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Teichrohrsänger		<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Turmfalke		<i>Falco tinnunculus</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Turteltaube		<i>Streptopelia turtur</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Uferschnepfe		<i>Limosa limosa</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Uferschnepfe		<i>Limosa limosa</i>	S	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Wachtel		<i>Coturnix coturnix</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Waldkauz		<i>Strix aluco</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Waldohreule		<i>Asio otus</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Waldwasserläufer		<i>Tringa ochropus</i>	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Wasserralle		<i>Rallus aquaticus</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Zwergsäger		<i>Mergellus albellus</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Zwergtaucher		<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Amphibien					
Kammolch		<i>Triturus cristatus</i>	G	Nachweis ab 2000	4116-4

Legende

Erhaltungszustand in NRW			
S	ungünstig/schlecht (rot)	ATL	atlantische biogeographische Region von NRW
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	EHZ	Erhaltungszustand in NRW
G	günstig (grün)	MTB TK25	Messtischblatt der Topographische Karte im Maßstab 1:25.000